I. Austr.
66 b

J. austr. 66=b

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36625978840018

<36625978840018

Bayer. Staatsbibliothek

Ru

Nic. Thad. v. Gönner

Zur
Philosophie des positiven Privatrechts.

Nach der Abhandlung

des

Herrn Hofraths von Zeiller

über die Principien des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuchs.

Als

Leitfaden und Manuscript

zum Gebrauche akademischer Vorlesungen mitgetheilt

von

N. Th. v. G.

München, 1827.
Bey Joseph A. Finsterlin.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Man hat der Kenntniß der positiven Rechtsgesetze noch bis auf die neuesten Zeiten den Rang einer wissenschaftlichen, auf Vernunftprincipien ruhenden, Kenntniß abgesprochen; man hat sie für eine bloße Casuistik oder doch nur für eine Rechtsgelehrtheit oder Rechtsklugheit erklärt, wozu man zwar eines reichhaltigen, getreuen Gedächtnisses, und in der practischen Anwendung eines, die besonderen Fälle unter die Gesetze subsumirenden, Verstandes bedürfe, wobey man aber die Vernunft in Erforschung der Principien leicht entbehren, oder wozu man dieselbe, wenn man auch wollte, nicht einmal gebrauchen könnte.

Diese Behauptung würde unstreitig richtig seyn, wenn das Recht oder Unrecht in einem Staate bloß von der Laune des Machthabers, oder von der blinden Willkühr der Richter abhinge, oder wenn die letzteren schlechterdings an den dürren Buchstaben der Gesetze oder an Gewohnheiten gebunden wären.

Allein in Hinsicht auf die für eine gebildete Nation bestimmte Civil-Gesetzgebung (worauf ich mich hier einschränke) ist dieß der Fall nicht. Schon die römische Gesetzgebung, welche den meisten Gesetzbüchern zum Grunde

liegt, zeichnete sich nach dem einstimmigen Urtheile ihrer Kenner durch ihre strenge Consequenz aus, die sich ohne leitende Principien nicht denken läßt. Sie weiset den Richter an, in der Auslegung und Anwendung der Gesetze auf die Gründe derselben Rücksicht zu nehmen, und da, wo ihn das Gesetz verläßt, nach der Billigkeit und Vernunft zu entscheiden. Eine ähnliche Anleitung mit mehr oder minder beschränkter Freyheit wird den Richtern in den neueren Civil-Gesetzbüchern ertheilet. Insbesondere verordnet unser, für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie kund gemachtes, bürgerliches Gesetzbuch, daß in Anwendung der Gesetze auf die klare Absicht des Gesetzgebers, auf ähnliche in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle, und die Gründe anderer verwandter Gesetze zurückgesehen, und wenn der Rechtsfall noch zweifelhaft bliebe, solcher in Hinsicht auf die reiflich erwogenen Umstände aus den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden soll (§§. 6 und 7). Dieß setzt voraus, daß die Gesetzgebung in Abfassung der Gesetze von Rechtsprincipien ausgegangen sey, und enthält zugleich die Vorschrift, daß der Richter denselben nachspüre, und überhaupt seine rechtliche, das ist mit Rechtswahrheiten sich beschäftigende Vernunft durch fortgesetztes Studium der natürlichen Rechtsgrundsätze vervollkommnen soll.

Die Rechtsgrundsätze sind aber von zweyfacher Art: Principien der reinen Rechtslehre, und Principien der positiven Gesetzgebung. Die ersteren werden unmittelbar aus der (practischen) Vernunft, unabhängig von der Erfahrung, geschöpft. Sie sind daher so wie die Vernunft, schlechterdings allgemein nothwendig und unveränderlich, sie würden von allen vernünftigen und der Vernunft Gehör gebenden Wesen auch ausser dem Staatsverein anerkannt und geachtet werden; nur könnte man sie wider mächtigere, kurz-

sichtige oder widerrechtlich gesinnte Gegner nicht durchsetzen. Von dieser Art sind die Grundsätze, daß man die persönliche Sicherheit des Andern nicht verletzen, ihn in der Freyheit, Sachen zu erwerben, nicht stören, fremdes Eigenthum respectiren, das gegebene Wort erfüllen, den zugefügten Schaden ersetzen soll u. s. w.

Nach diesen einfachen Grundsätzen schlichteten anfänglich die Gesetzgeber und Richter die Rechtshändel ihrer Untergebenen. Bey dem Fortschreiten der Cultur und Wissenschaften hat man diese Grundsätze, sammt den nahen Folgerungen aus ihnen, den angebornen und erworbenen Rechten und Rechtspflichten, unter dem Namen des Vernunftrechtes, des Naturrechtes, des natürlichen Privat-Rechtes, oder der allgemeinen Rechtslehre, in ein wissenschaftliches System gebracht, und auf ein mehr oder minder abstractes, näheres oder entferntes, oberstes Rechts-Princip zurückgeführt, als: Niemanden zu beleidigen, gesellig zu leben, einen geselligen Zustand möglich zu machen, oder wie die neuere Philosophie sagt: seine Freyheit dergestalt einzuschränken, daß auch die Freyheit aller übrigen bestehen könne, u. s. w. Hieraus leuchtet von selbst ein, daß ein Gesetzgeber vernünftiger Wesen, welche sich zur Sicherheit gegen Verletzungen, zum Schutz ihrer Rechte, zu einem geselligen Zustande, und zur Behauptung ihrer, in einem geselligen Zustande möglichen, Freyheit vereinigt haben, eben diese Principien und natürlichen Rechtswahrheiten seiner Gesetzgebung zum Grunde legen müsse.

Allein diese Rechtswahrheiten bedürfen im Staate, um für das bürgerliche Leben brauchbar zu seyn, mannigfaltiger Modificationen, näherer Bestimmungen, Erweiterungen, Einschränkungen, Ergänzungen, Befestigungen u. s. w. Zur Auffindung der hierzu dienlichen Principien reicht die reine Vernunft nicht aus, sondern es muß die gesetz-

gebende Klugheit mit der Erfahrung darüber zu Rathe gehen. Einige dieser Principien lassen sich schon aus dem Begriffe eines Staates, und der bürgerlichen Gesetzgebung überhaupt ableiten, und auf alle cultivirten Staaten anwenden, sie sind daher auch unter dem Namen der Theorie einer allgemeinen Civil-Gesetzgebung, des allgemeinen bürgerlichen Rechtes, oder der Philosophie der positiven Gesetzgebung bekannt; ungleich mehrere und wichtigere aber müssen aus den besonderen Verhältnissen eines Staates, für welchen eine eigene Civil-Gesetzgebung bestimmt ist, hergeholet werden. Nach der Verschiedenheit des Clima's, des Charakters, und Nahrungsstandes, der Religions-Meinungen, Sitten, Denkungsart, Neigungen und Gewohnheiten der Einwohner, nach Beschaffenheit der Staatsverfassung, der politischen Verwaltung u. s. w. müssen auch die Civil-Gesetze verschieden seyn.

Indessen ist es selbst schon in der Speculation oder Theorie nicht leicht, die Rechtslehren der reinen practischen Vernunft von den Principien und Rechtssätzen der Philosophie der positiven Gesetzgebung genau abzusondern; wovon man sich insbesondere aus dem schon in den älteren Zeiten begonnenen und in unseren Zeiten wieder erneuerten Kampfe der Philosophen über die Möglichkeit, Haltbarkeit und Brauchbarkeit eines, die Menschen ausser dem bürgerlichen Zustande betrachtenden, und von der Philosophie der Civil-Gesetzgebung abstrahirenden, Naturrechtes überzeugen kann. Nicht minder schwer ist schon in der Theorie eine genaue Absteckung der Gränzen zwischen der politischen und Justiz-Gesetzgebung und Verwaltung. Noch häufiger verlieren sich in der wirklichen Welt, wie das Beyspiel aller Staaten bewähret, die Gränzen in einander. Zur Ergänzung berufen sich oft die Justiz-Gesetze auf die politischen, so wie die letzteren auf die ersteren; Gegenstände von ver-

mischter Eigenschaft werden nur nach ihrer näheren Beziehung bald dem einen, bald dem anderen Zweige zugewiesen; oft macht man sich das Gebieth wechselseitig streitig, und findet nur in einem wechselseitigen Einverständnisse einen Ausweg. Demnach wäre es ein vergebliches Bemühen, ein zweckmäßiges, obgleich noch so philosophisch und gründlich abgefaßtes, bürgerliches Gesetzbuch bloß aus Rechtsgrundsätzen der reinen Vernunft erklären zu wollen, es müssen dabey zugleich die Principien der Philosophie der positiven Gesetzgebung und der Politik zu Hülfe genommen werden.

Ich schreite nun zur Aufstellung der Principien unseres bürgerlichen Gesetzbuches. Indem ich mich aber auf die Principien einschränke, und weder das Gesetzbuch abzuschreiben, noch ein Compendium darüber zu verfassen Willens bin, so werde ich die Vorschriften, welche als Folgerungen aus den Principien erklärbar sind, höchstens hie und da berühren, meistens aber die Paragraphe des Gesetzbuches, worin sie enthalten sind, anführen.

Einleitung.

Aus der Einleitung von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt geht deutlich die Absicht des Gesetzgebers hervor, daß 1) die Gesetze für alle Unterthanen, denen die Kenntniß und Befolgung derselben möglich ist, gleich verbindlich, folglich gleichförmig; dann 2) daß sie zur Entscheidung aller Rechtsfälle ausreichend, das ist, vollständig seyen. Aus dem ersten Satze lassen sich die §§. 1 — 5, dann die §§. 9 — 13, insbesondere die Abschaffung oder Einschränkung der Statuten, und der aussergerichtlichen und gerichtlichen Gewohnheiten (Präjudicate) erklären. Die Vollständigkeit der Vorschriften

kann nicht durch eine Sammlung zahlloser buchstäblicher Entscheidungen, sondern nur dadurch erreicht werden, daß man den Richtern die Freyheit einräumt, gehaltvolle, allgemeine Vorschriften nach vernünftigen Auslegungsregeln anzuwenden, und wenn auch diese sie verlassen sollten, nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen der Vernunft, die keinen Rechtsfall unentschieden läßt, zu erkennen (§§. 6 — 8). Zwar scheint diese Freyheit, besonders die letztere der Gleichförmigkeit Abbruch zu thun. Man unterscheide jedoch zwischen gleichförmigen Urtheilen und gleichförmigen Gesetzen. Ungleichförmige Urtheile werden und müssen wir haben, so lange Richter Menschen sind. Daraus folgt aber weder eine Ungleichförmigkeit der positiven Gesetze, noch der Rechtsgrundsätze der Vernunft, welche, richtig angewendet, in ihren Aussagen sich nie widersprechen kann. Allein auch diese Ungleichförmigkeit der Urtheile unterer Richter wird durch die abändernden, aus natürlichen Ursachen gleichförmigeren, Urtheile der oberen Gerichte, und des obersten Gerichtshofes gehoben; vorzüglich, indem letzterer, wiederholt ungleichförmige, oder schwer aus den Gesetzen zu schöpfende Entscheidungen der Gesetz-Commission zur Erläuterung des Gesetzbuches anzeigt. Auf diesem Wege kann dasselbe allmählig zur möglich höchsten Stufe der Vollständigkeit gebracht werden.

Das bürgerliche Gesetzbuch behandelt die Privat-Rechte nach drey Hauptabtheilungen, von den Personen-Rechten, Sachenrechten, und den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte. (§ 14).

Erster Theil.

Von dem Personenrechte.

Erstes Hauptstück.

Von den Rechten, welche sich auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse gründen.

Obschon alle Rechte nur vernünftigen Wesen (Personen) zukommen können, so unterscheidet man doch in einem anderen Sinne zwischen Personen- und Sachen-Rechten. Unter den letzteren versteht man diejenigen, welche den Menschen unmittelbar aus dem Gesetze, aus (einseitig oder zweyseitig) unternommenen (eigenen oder fremden) Handlungen in Hinsicht auf äussere Güter (Sachen) zustehen. Dergleichen sind das Besitz-, Eigenthums-, Pfand-, Servituts- und das Erbrecht; die Rechte über Sachen aus Verträgen, worunter auch die einzelnen Dienstleistungen gehören, und das Entschädigungsrecht. Im Gegensatze sind Personenrechte im subjectiven Sinne jene, welche aus persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen entspringen, im objectiven Sinne aber solche, welche uns über fremde Personen (ihr persönliches Betragen) überhaupt (nicht bloß in Hinsicht auf einzelne Dienste) zukommen. Von den ersteren wird in dem gegenwärtigen, von den letzteren in den folgenden Hauptstücken des ersten Theiles gehandelt.

Die Grundeigenschaft, woraus sich alle angeborne und am Ende auch alle erwerblichen natürlichen oder positiven Privat-Rechte erklären lassen, ist der Charakter der Persönlichkeit, der Charakter eines vernünftigen Wesens.

Die übrigen auf die Privat-Rechte einfliessenden persönlichen Haupteigenschaften und Verhältnisse sind: das Alter, oder der mangelnde Verstandesgebrauch, die Abwesenheit, das Verhältniß einer moralischen Person, die Staatsbürgerschaft, und das Religions-Verhältniß. Nach der reinen Vernunft haben alle Menschen gleiche angeborne Rechte und eine gleiche rechtliche Fähigkeit, neue Rechte zu erwerben. Der Staat soll seine Einwohner in ihren Rechten schützen, und da ihnen eine gleiche Verbindlichkeit obliegt, den Gesetzen zu gehorchen (§. 4), so ist kein rechtlicher Grund vorhanden, warum ihre Rechte verschieden seyn sollen.

Indessen bewährt doch die Geschichte und Staatenkunde, daß in vielen Staaten die Privat-Rechte der Fremden und Einwohner, so wie auch der mannigfaltigen Classen der Letzteren sehr verschieden gewesen, und auch jetzt noch verschieden seyen. Man erinnere sich an die große rechtliche Verschiedenheit, welche in der römischen Republik, zwischen Fremden und Eingebornen, zwischen Sclaven, Freygelassenen und Freygebornen, und den eigentlichen Römischen Bürgern Staat fand. Man denke an die mehr oder minder strenge Toleranz-Gesetze, an die stärkere oder schwächere Abhängigkeit der Communitäten von der Staatsverwaltung, an die mehr oder minder liberale Verleihung des Bürgerrechtes, an die Gesetze, wodurch das weibliche Geschlecht an vielen Orten, unter einer Art von beständiger Vormundschaft gesetzt ist. Die Staatslehre zeigt aber auch, daß eine solche Ungleichheit der Rechte unbeschadet der Gerechtigkeit aus politischen Gründen bestehen könne, und man kann daher nicht in Abrede stellen, daß die meisten der in diesem Hauptstücke vorkommenden Bestimmungen eben so sehr und wohl noch mehr der politischen als der Rechtsgesetzgebung angehören.

In unserem Gesetzbuche vereinigen sich die politischen mit den rechtlichen Ansichten. I. Alle Einwohner genießen nicht nur im gleichen Maße alle angebornen Rechte (§§. 15 — 17), sondern auch ohne Unterschied des Geschlechtes, Ranges, oder Religionsbekenntnisses gleiche Freyheit, sich neue Rechte zu erwerben und ihre Rechte gesetzlich zu verfolgen (§. 18 — 20 und 39). II. Nur jenen einzelnen oder moralischen Personen, welche über ihre Rechte selbst zu wachen ausser Stande sind, wird (eben zur Herstellung der Gleichheit) ein besonderer Schutz des Staates verliehen (§§. 21 — 27). III. Selbst dem Fremden wird, unter der Bedingung der Reciprocität, ein gleiches Recht mit den Unterthanen, und die Handhabung ihrer gültig unternommenen Rechtsgeschäfte (§§. 33 — 38), wie auch die Freyheit, die Staatsbürgerschaft zu erwerben, (durch Erfüllung der aus den politischen Gesetzen in das b. G. aufgenommenen Bedingungen (§§. 28 — 32) zugesichert.

Die im objectiven Sinne genommenen Personen-Rechte (§. 15) entspringen aus dem Familien-Verhältnisse (§§. 40 — 43), und machen das Eherecht, das rechtliche Verhältniß zwischen Aeltern und Kindern und das Vormundschaftsrecht aus. Daß diese Verhältnisse ungleich mehr der politischen als der Rechtsgesetzgebung unterliegen, wird aus den gleich nachfolgenden Hauptstücken erhellen.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Eherechte.

Kaum über irgend einen derjenigen Gegenstände, welche in dem Privatrechte abgehandelt zu werden pflegen, weiß das strenge Recht so wenig zu sagen, als über die Ehe. Weil die Ehe durch einen Vertrag eingegangen wird, so sagt zwar das Recht hierüber aus, daß zu ihrer Gültigkeit die wesentlichen Erfordernisse eines Vertrages

überhaupt eintreten, und daß die Ehegatten alles das erfüllen müssen, was sie vermöge des Zweckes der Ehe stillschweigend, oder was sie einander ausdrücklich versprochen haben. Allein die Rechtsgelehrten sind ja nicht einmal über den eigentlichen Zweck der Ehe unter sich einig; und die ausdrücklichen Verabredungen betreffen gewöhnlich nicht die Personenrechte der Ehegatten, sondern die Rechte in Hinsicht auf ihr Vermögen. Die meisten Bestimmungen über die Ehe bleiben der Moral, der Religion und der Staatsklugheit vorbehalten. Schon der Begriff und Zweck der Ehe wird von dem positiven Gesetze sehr erweitert (§. 44), und vermöge desselben die Schliessung der Ehe aus politischen Ursachen auch solchen Personen gestattet, die doch nach dem Laufe der Natur zur Zeugung unfähig sind. Die näheren Vorschriften beziehen sich theils auf die Abschliessung der Ehe, theils auf die Fortdauer derselben, theils auf die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. Man kann sie nach unserm b. G. auf folgende Hauptmomente zurückführen: I. Die Ehen sollen mit vollständig freyem Willen, jedoch II. nur zwischen solchen Personen, denen, weder vermöge der Sittlichkeit, noch der Religion, noch auch aus Rücksichten auf die allgemeine Sicherheit und Ordnung, ein Hinderniß im Wege steht, und III. in einer solchen Form, die der öffentlichen Verwaltung möglichste Gewißheit von der Gültigkeit der Ehe verschafft, abgeschlossen werden. IV. Bey der Fortdauer der Ehe wird die Frau in Hinsicht der Personenrechte als Eine Person mit ihrem Gatten betrachtet. V. Die ehliche Gemeinschaft soll, in so lange es die häusliche Ordnung und Wohlfahrt der Familie nur immer gestattet, aufrecht erhalten werden. Die Aechtheit dieser Grundsätze läßt sich, ohne weitere Ausführung, aus dem engen Zusammenhange zwischen der häuslichen und öffentlichen Ordnung, zwischen dem Wohle der Familien und der allgemeinen Wohlfahrt leicht von selbst einsehen.

Aus dem ersten Grundsatze erklären sich die §§. 45 — 59; aus dem zweyten die §§. 60 — 68; aus eben demselben und dem dritten die §§. 69 — 88; aus dem vierten die §§. 89 — 92; aus dem fünften in Verbindung mit dem dritten die §§. 93 — 122; und in Verbindung mit der Religionsduldung auch die §§. 123 — 136.

Drittes Hauptstück.

Von den Rechten zwischen Aeltern und Kindern.

Auch die Bestimmungen über das Verhältniß zwischen Aeltern und Kindern können in einem, von der Moral und politischen Rücksichten abstrahirenden, reinen Systeme des Privat-Rechts so wie das Eherecht nur sehr dürftig ausfallen. Aber der Gesetzgeber einer cultivirten Nation geht von einem höheren Standpunkte aus. Er betrachtet die Kinder nicht als ein Machwerk ihrer Aeltern, und die Väter nicht, wie die ältere römische Legislation, als Despoten über die Personen und das Vermögen ihrer Kinder.

Ein weiser Gesetzgeber betrachtet die Familien als Pflanzschulen, in denen brauchbare Bürger des Staates gebildet werden sollen. Er legt daher 1. den ehelichen Aeltern, die sich feyerlich zu den Kindern als Fortflanzern ihres Namens und Geschlechtes bekennen, und vorzüglich dem Vater, wegen seiner gewöhnlichen Ueberlegenheit an Einsicht und Kraft, die Pflicht einer ihrem Stande und Vermögen angemessenen Erziehung auf. (§§ 137 — 154 und 172 — 178). 2. Den unehlichen Aeltern und besonders der Mutter, von der die Abstammung des Kindes zuverläßiger ist, wird wenigstens die nothwendige Erziehung aufgetragen, und es werden ihnen 3. zugleich die Mittel angebothen, ihre unehelichen Kinder zu ehelichen zu erheben.

(§§. 155 — 171). Endlich eröffnet 4. die Gesetzgebung die Wege durch Adoption und Pflegschaft das Schicksal älternloser oder minder begünstigter Kinder zu verbessern. (§§. 179 — 186).

Viertes Hauptstück.

Von den Vormundschaften und Curatelen.

Dieses Institut ist den Lehrern des natürlichen Privat-Rechtes so fremdartig, daß es von den meisten nicht einmal berührt wird; in der That sind auch die Vormundschaften über ältern- oder doch vaterlose Minderjährige, so wie auch Curatelen über verstandlose oder überhaupt solche Personen, die ihre Rechte nicht selbst bewahren können, eine auf die öffentliche Sicherheit, auf den Schutz hülfloser Personen, und auf die Erziehung künftiger Bürger gerichtete politische Anstalt, die aber schon in älteren Zeiten in die bürgerlichen Gesetzbücher, wie in das römische, aufgenommen, und so auch in die neueren verpflanzet worden ist. Hierbey konnte man es auch um so füglicher bewenden lassen, als mit der Vormundschaft und Curatel sehr viele und sehr bedeutende Rechtsgeschäfte verbunden sind.

Man kann bey der Vormundschaft drey Epochen unterscheiden: a) die Bestellung, b) die Fortdauer, c) die Beendigung derselben. Die sehr ausführlichen Vorschriften unseres Gesetzbuches hierüber können in drey Principien zusammengefaßt werden.

I. Jedem ältern- oder vaterlosen Minderjährigen ist unverzüglich von Amts wegen ein tauglicher Vormund zu bestellen, und derselbe, wenn ihn keine gegründete Ursache entschuldiget, gegen eine angemessene Belohnung

zur Uebernahme der Vormundschaft anzuhalten (§§. 187 — 206 und 266 — 268). II. Der Vormund muß sowohl für die Erziehung der Person, als für die nützliche Verwaltung des Vermögens seines Pflegebefohlenen, unter unmittelbarer Aufsicht der Rechtsbehörde, Sorge tragen (§§. 207 — 249). III. Mit dem Zwecke und Grunde der Bestellung, oder dem eintretenden Unvermögen des Vormundes fällt die Vormundschaft gänzlich, oder doch in Hinsicht auf die Person des Vormundes weg (§§. 249 — 265). Eben diese Vorschrift und Principien sind auf Curatelen anzuwenden (§§. 269 — 284).

Zweyter Theil
des bürgerlichen Gesetzbuches.

Von dem Sachenrechte.

Von Sachen und ihrer rechtlichen Eintheilung.

Der Hauptgegenstand der Rechtsgesetzgebung ist (ausser den wenigen objectiven Personenrechten) das Sachenrecht; das Mein und Dein; das Eigenthum in der weiteren Bedeutung des Wortes. Die Einleitung zu demselben beschäftiget sich fast einzig mit Eintheilungen und Erklärungen. Die wenigen darin vorkommenden Vorschriften kann man sich unmittelbar aus den Begriffen erklären (§§. 285 — 308).

Erste Abtheilung
des Sachenrechtes.
Von den dinglichen Rechten.

Erstes Hauptstück.
Von dem Besitze.

Das Sachenrecht oder Eigenthum (§. 354) eines jeden Einzelnen soll von allen übrigen geachtet, jedermann darin geschützt, und demjenigen, welchem es streitig gemacht worden, vom Gerichte zuerkannt, und zugetheilt werden. Dazu aber und zur Sicherheit des Verkehres bedarf man äusserer Merkmale, woran man erkennen kann, wem jede (körperliche oder unkörperliche) Sache gehöre. Ein solches Hauptmerkmal aber, woran man sich zunächst am sichersten halten kann, ist der Besitz. Denn mit dem Besitze nimmt die Erwerbung des Eigenthums ihren Anfang, dadurch wird es fortgeflanzt, und nach dem gewöhnlichen, folglich zu vermuthenden Laufe der Dinge, werden die Sachen von ihrem Eigenthümer besessen.

Daraus ist die besondere Sorgfalt der Gesetzgebung für den Besitz und die Besitzrechte erklärbar. Daher wird 1. vom Gesetze die Art bestimmt, wodurch man den Besitz von Sachen, nach ihrer Beschaffenheit und Wichtigkeit, erwirbt (§§. 309 — 322); daher wird 2. jeder Besitzer im Zweifel für einen redlichen (§§. 323 — 329); ja sogar für den vollständigen Eigenthümer (§. 360) gehalten. 3. Der redliche Besitzer ist für die aus der Sache bezogenen Nutzungen, und die darin unternommenen Handlungen nicht verantwortlich, wohl aber der unredliche (§§. 329 — 338).

Daher werden endlich 4. dem Besitzer Rechtsmittel zur Erhaltung des Besitzstandes verwilliget (§§. 344 u. ff.).

Zweytes Hauptstück.

Von dem Eigenthumsrechte.

Daß in der Regel jedermann alle Sachen, die einer eigenthümlichen Erwerbung fähig sind, eigenthümlich besitzen könne (§§. 353 — 356), ist bereits oben festgesetzt worden. Aus dem Begriffe des Eigenthumes aber fließt, 1. daß man, in sofern man Eigenthümer einer Sache ist (§§. 357 — 361), sowohl über die Sache selbst, als über die Nutzungen, unbeschadet der Rechte eines Dritten, verfügen (§§. 362 — 365), und 2. die Sache, und, nach Beschaffenheit des Besitzers, auch deren Nutzungen gerichtlich verfolgen könne (§§. 366 — 369, 379). 3. Aus den für den Besitz streitenden Gründen, vorzüglich der Sicherheit des Verkehres, wird auch ein bloßer redlicher Besitzer einer beweglichen Sache, der sie aber auf die vom Gesetze ausgezeichnete Arten erworben hat, gegen jeden, der keinen stärkeren Titel für sich hat, dem Eigenthümer gleich gehalten (§§. 372 — 374).

Drittes Hauptstück.

Von der Erwerbung des Eigenthumes durch Zueignung.

Die Art **unmittelbar**, aus der Hand der Natur, ein Eigenthum zu erwerben, ist die Zueignung. In dem außerbürgerlichen Zustande unterliegt es keinem Anstande, daß man herrenlose, freystehende Sachen sich zueigne. Allein in einem Staatsbezirke ist kein Gegenstand frey stehend; alle Sachen gehören entweder einzelnen (physischen oder moralischen) Personen, oder der ganzen Gesellschaft. Es gibt aber in

dem Staatsbezirke Sachen, die bisher ganz unbekannt sind, deren man sich noch nicht insbesondere bemächtigte, und die man ganz unbenützt lassen zu wollen scheint. Da nun eine vernünftige Staatsmaxime fordert, daß im Staate nichts unbenützt gelassen werde, so fordert sie auch, daß der Gesetzgeber die Einwohner zur Benützung solcher Gegenstände aufmuntere; folglich dieselben für frey stehend erkläre, dafern er nicht etwa einige davon aus besonderer Ursache, vorzüglich weil sie mit der Ausübung gewisser Regierungsrechte in näherem Zusammenhange stehen, der öffentlichen Verwaltung ga[illegible] oder zum Theile vorbehalten will.

Diese Grundbetrachtung bestimmt den Gesetzgeber folgende Regeln hierüber aufzustellen. 1. Jedermann kann in der Regel frey stehende Güter sich zueignen (§§. 380—383, 386 und 394). 2. Einige davon behält der Staat sich ganz oder zum Theile bevor (§§. 385, 387, 399). 3. Gegenstände, welche nur dem Scheine nach frey stehend sind, müssen dem Eigenthümer gegen eine angemessene, ermunternde Belohnung zurückverschafft werden (§§. 384, 388 — 393, 401 und 403).

Viertes Hauptstück.

Von Erwerbung des Eigenthumes durch Zuwachs.

Das Recht auf den Zuwachs ist bald eine Wirkung des Eigenthumes der Hauptsache, bald eine Folge der Occupation, bald eine durchgreifende Maßregel des Gesetzgebers, und ist daher eine Folge theils einer unmittelbaren, theils einer mittelbaren oder ableitenden Erwerbungsart.

(§. 404). So 1. gehört jenes, was einer Sache zuwächst, und weder erweisliches fremdes Eigenthum, noch Product fremden Fleißes ist, dem Eigenthümer der Hauptsache (§§. 405, 406—411, 421), oder kann doch von den nächsten Eigenthümern occupirt werden (§§. 407 — 410). 2. Fremdes Eigenthum, das von der Hauptsache füglich getrennt werden kann, ist kein rechtlicher Zuwachs, sondern dem Eigenthümer, wenn es noch nicht verzehrt worden, zurück zu stellen (§§. 412, 414, 415). 3. Kann aber die Trennung nicht füglich geschehen, so erkennt zwar das Gesetz den Gegenstand dem schuldlosen Eigenthümer der Hauptsache zu; doch muß dem Andern Ersatz geleistet werden (§§. 415, 416, 417 — 420). 4. Wer bey einer solchen Gelegenheit durch sein Verschulden Schaden verursachet hat, muß ihn nach einer allgemeinen Regel ersetzen; den bloßen Zufall trägt jeder Eigenthümer (§§. 415, 419, 420, 421). Das Recht des Eigenthümers, sein Eigenthum zu erhalten und zu schützen (§. 413 und 422) ist eine Folge des Eigenthumsrechtes.

Fünftes Hauptstück.

Von Erwerbung des Eigenthumes durch Uebergabe.

Die mittelbare Erwerbungsart durch Uebergabe steht im genauen Zusammenhange mit dem, was über den Besitz, als das auszeichnende Merkmal des Eigenthumsrechtes, gesagt worden ist. Nach dem natürlichen Privatrechte kann das Eigenthum einer bestimmten einzelnen Sache auch ohne Uebergabe auf einen andern übertragen werden. Aber das bürgerliche Gesetz fordert 1. einen rechtmäßigen (in dem Willen des Eigenthümers, oder in

dem Gesetze oder richterlichen Ausspruche gegründeten (§§. 423 und 424) Titel. 2. Die Annahme des Uebernehmers, und 3. die Uebergabe in den Besitz auf eine nach Beschaffenheit des Gegenstandes von dem Gesetze bestimmte Art (§§. 425 — 430), insbesondere aber bey dinglichen Rechten auf unbewegliche Sachen. 4. Die unbedingte oder bedingte Eintragung in die öffentlichen Bücher (§§. 431 — 440 und 446). Die Folge ist dann 5. die Erwerbung des übergebenen Gegenstandes mit allen anklebenden Rechten und Lasten (§§. 441 — 443). Hieraus lassen sich auch die Erlöschungsarten des Eigenthumsrechtes erklären (§§. 444 — 445).

Sechstes Hauptstück.

Von dem Pfandrechte.

Das dritte dingliche Recht ist das Pfandrecht, aus dessen Begriff und Bestimmung sich folgende Grundsätze aufstellen lassen. 1. Das Pfandrecht kann als ein dingliches Recht nur durch einen rechtmässigen Titel, und eine dem Gegenstande angemessene Uebergabe erworben werden — (§§. 447 — 455, 471). 2. Vor der Verfallzeit gewährt es dem Gläubiger nur Sicherstellung seiner Forderung (§§. 454 — 460). 3. Nach der Verfallzeit hat er das Recht seine Befriedigung daraus zu erhalten (§§. 461 — 466, 470). Die Erlöschungsarten des Pfandrechtes ergeben sich ebenfalls aus der Bestimmung des Pfandrechtes (469), und aus den gemeinschaftlichen Erlöschungsarten der Rechte (§§. 467, 468). 4. Ein Retentionsrecht hat nicht Statt (§. 471).

Siebentes Hauptstück.

Von Dienstbarkeiten.

Der eingeschränktere Begriff des Servituts-Rechtes, als eines dinglichen Rechtes, vermöge dessen jeder Besitzer des dienstbaren Gutes in seiner Sache bloß etwas dulden, oder unterlassen (nicht etwas positives leisten) soll, ist mit Grund in das römische Recht aufgenommen, aus demselben durch Gewohnheit bey Bestellung von Servituten fort gepflanzt, und daher, wie in andern neueren Gesetzbüchern, auch in den Oesterreichischen festgesetzt worden.

Verschiedene Arten von Servituten (§§. 473 — 479.) und 504, 509, 521) sind nach Verschiedenheit der Verhältnisse manchen Eigenthümern liegender Gründe zu deren Benutzung sehr gedeihlich, und oft ganz unentbehrlich, ohne den Verpflichteten sehr lästig zu fallen. Allein die meisten Servituten, wofern sie nicht im strengen, sondern in einem ausgedehnteren Sinne der Verleihung verstanden werden, können dem Verpflichteten eine weit größere Last aufbürden, als er sich wahrscheinlicher Weise auflegen wollte, und sie können der landwirthschaftlichen Cultur, für welche der Staat Sorge zu tragen hat, sehr nachtheilig werden. Ja solche Dienstbarkeiten, welche, wie z. B. die persönlichen, alle oder doch den größeren Theil der Nutzungen dem Eigenthümer des Gutes entziehen, können, zumal wenn sie durch lange Zeit bestehen, denselben ganz muthlos machen, sein Grundstück im guten Stande zu erhalten, oder es zu cultiviren.

Diese Betrachtungen leiten die Gesetzgebung auf folgende Grundsätze: 1. Dienstbarkeiten bestehen bloß in Duldungen oder Unterlassungen des Verpflichteten zum Vortheile des Berechtigten (§. 472). 2. Dienstbarkeiten kön-

nen, gleich andern dinglichen Rechten (§§. 480 und 481.) von dem Eigenthümer zwar insgemein nach Belieben bestellt, und nach dem klaren Sinne der Verleihung ausgeübt werden. Doch dürfen 3. Servituten nicht erweitert, sie müssen vielmehr, in so weit es ihre Natur und der Zweck der Bestellung gestattet, eingeschränkt werden (§.484), und sie unterliegen 4. den auf Erhaltung und Verbesserung der Landescultur abzweckenden politischen Beschränkungen. Auf den ersten Grundsatz beziehen sich die §§. 482, 483, 487 — 491, 494, 503, 508, 512 — 515, 517, 519; auf den zweyten die §§. 479, 485, 486, 492, 493, 495, 496, 497, 499—501, 505, 508, 510, 511, 516, 518, 520, 523, auf den dritten und vierten die §§. 499, 500, 501, 502, 503, 506, 507, 511, 522.

Die Erlöschungsarten der Servituten (§§. 524—529.) ergeben sich theils aus der Natur der letzteren, theils aus den allen dinglichen Rechten gemeinschaftlichen Erlöschungs-Arten (3tes u. 4tes Hauptst. des 3ten Theils).

Achtes Hauptstück.

Von dem Erbrechte.

Die Frage, ob nach dem natürlichen Privatrechte, im ausserbürgerlichen Zustande, eine Erbfolge aus dem ausdrücklich erklärten oder vermutheten Willen des Erblassers anzuerkennen sey, ist wahrscheinlich verneinend zu beantworten, oder doch wenigstens sehr zweifelhaft. Allein das Staatsoberhaupt hat dringende Ursachen, sowohl die testamentarische als die Intestaterbfolge zu sanctioniren. Dadurch wird das Privateigenthum im vollsten Maße gesichert, der Eifer in Erwerbung, Erhaltung und Vervollkommnung der Güter belebet, das Band der Freundschaft oder der

Verwandtschaft zwischen den Familiengliedern enger geknüpfet, den blutigen Auftritten in der Besitznehmung frey stehender Güter Einhalt gethan u. s. w.

Der Hauptgrundsatz in der ganzen Materie von dem Erbrechte und der Zutheilung einer Verlassenschaft ist daher, daß der ausdrücklich erklärte, oder von dem Gesetzgeber mit Grund vermuthete Wille des Erblassers, wofern nicht offenbar rechtliche oder politische Hindernisse im Wege stehen, heilig geachtet und geschützt werden soll.

Dem zu Folge hat man über das Erbrecht, wodurch dem Erben die ganze Verlassenschaft oder ein in Beziehung auf das Ganze bestimmter Theil zufallen soll (§§. 531, 532, 535), diese Grundsätze mit den daraus fließenden Vorschriften aufgestellt. I. Das Erbrecht kann durch den einseitig erklärten Willen des Erblassers, durch Erbvertrag, durch das Gesetz (nach dem vermutheten Willen des Erblassers), auch durch zwey oder alle drey dieser Bestimmungs-Arten ertheilet werden (§§. 533, 534). II. Der Erbe tritt erst, aber auch sogleich nach dem Tode des Erblassers, dafern er in diesem Zeitpunkte des Erbrechtes fähig ist, ein (§§. 536, 537, 545, 546). III. Der Alleinerbe übernimmt alle, und mehrere Erben, die auf ihre bestimmten Theile treffenden, übertragbaren Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers, und sie stellen hiernach seine Person vor (§§. 547 — 550). IV. Jedermann ist in der Regel erbfähig (§. 538), wenn er nicht aus rechtlichen oder politischen Gründen in diesem Rechte beschränkt ist, oder desselben sich unwürdig gemacht hat (§§. 538, 544, 551).

Neuntes Hauptstück.

Von der Erklärung des letzten Willens überhaupt, und den Testamenten insbesondere.

Auch die Vorschriften über die Erklärung des letzten Willens, wodurch die ganze, oder ein bestimmter Theil der Verlassenschaft zugedacht (Testament), oder nur andere Verfügungen getroffen werden (Codicill §§. 552, 553), lassen sich aus obigem Hauptgrundsatze erklären, und auf folgende untergeordnete Principien zurück führen:

I. Die Erbschaft ist den Erben genau nach dem ausdrücklichen oder von dem Gesetzgeber vermutheten Willen des Erblassers zuzuerkennen (§§. 554—563).

II. Die Erklärung muß aber zu ihrer Gültigkeit von Personen, die über das Vermögen verfügen können, bestimmt, überlegt, und frey abgefaßt, und durch ihre äußere Form ausser Zweifel gesetzt werden (§§. 565, 596, 601).

III. Bey einigen letzten Anordnungen, welche die Beobachtung der strengen gesetzlichen Form nicht zulassen, begnüget man sich, in so lange der Grund der Begünstigung fortdauert, mit einer minder strengen, jedoch mit den wesentlichen Erfordernissen versehenen Form (§§. 597—600). Die Vorschrift über Erbverträge und Schenkungen auf den Todesfall kommen an einem anderen Orte vor (§§. 602 und 603).

Zehntes Hauptstück.

Von Nacherben und Fideicommissen.

Die Lehre von Substitutionen ist ebenfalls aus dem obigen Hauptgrundsatze, und dem einer jeden Art von Substitutionen eigenthümlichen Begriffe zu entwickeln.

I. Die klare Einsetzung eines Erben, und sein daraus erwachsendes Recht ist durch zweifelhafte Ausdrücke einer Substitution so wenig als möglich einzuschränken (§§. 610, 614, 615, 616).

II. Insbesondere kann die gemeine Substitution nur von dem klar ausgedrückten, oder in dem Begriffe enthaltenen Falle verstanden werden (§§. 605 und 615).

III. Ein solcher Nacherbe tritt in dem gegebenen Falle in die Stelle des Erben, dem er substituirt ist (§. 606).

IV. In der reinen wechselseitigen Substitution erhält kein Miterbe ein ausgedehnteres Recht, als welches ihm der Erblasser in der Einsetzung verleihen wollte (§. 607).

V. Durch die fideicommissarische Substitution will der Erblasser dem Haupterben nur die Fruchtnießung seines Nachlasses, den Nachlaß selbst aber dem Fideicommissar-Erben, sowohl vor seinem eigenen gesetzlichen Erben (mit Ausnahme der nachgebornen Kinder) als auch vor den Erben des Haupterben, zukommen lassen. (§§. 608 — 611, 613, 615 und 617). Die von Stiftungen zu unterscheidenden Familien-Fideicommisse (§§. 618 und 646) haben vorzüglich aus dem Grunde, daß bey einigen Familien bedenkliche Reichthümer aufgehäuft, und viele Güter dem lebhaften Umlaufe, und darunter die unbeweglichen einer besseren Benützung und Cultur entzogen werden, an mehreren Politikern wichtige Gegner gefunden. Es haben aber auch viele Politiker, besonders in monarchischen Staaten, zu deren Vertheidigung, und viele Rechtsgelehrte wenigstens für die Erhaltung schon bestehender Fideicommisse, um die bereits zugesicherten Rechte der Anwärter nicht zu kränken, gestritten. In Frankreich wurden die Fideicom-

misse, nachdem sie der Code Napoleon aufgehoben hatte, selbst von Napoleon obgleich in etwas veränderter Gestalt wieder hergestellt. Die Beherrscher der österreichischen Monarchie haben schon seit längerer Zeit einen Mittelweg gewählet. Sie haben die Errichtung neuer Fideicommisse in unbeweglichen Gütern sehr erschwert, dagegen die Mittel, die schon bestehenden zu vermindern, und in bloße Geld-Fideicommisse zu verwandeln, sehr erleichtert. Diesen Gesichtspunkt hat auch das neue bürgerl. Gesetzbuch vor Augen gehabt, und auch die wichtige Einschränkung beygefügt, daß auch Geld-Fideicommisse nicht ohne höchste Bewilligung errichtet werden dürfen.

Uebrigens sollen mit Rücksicht auf die nothwendigen politischen Beschränkungen die in dem Begriffe der Fideicommisse und dem Willen des Stifters liegenden Rechte des wirklichen Besitzers und der Anwärter geschützet werden. Daraus gehen folgende Grundsätze sammt den abgeleiteten Vorschriften hervor.

I. Kein Fideicommiß kann ohne besondere Bewilligung der gesetzgebenden Gewalt errichtet werden (§. 627).

II. Die besondere Einrichtung eines Fideicommisses, vorzüglich in Rücksicht der Erbfolge, ist aus dem erklärten und von dem Gesetzgeber bestätigten Willen des Stifters zu entnehmen, und hiernach zu befolgen (§§. 619, 626).

III. Ueberhaupt steht in einem Fideicommißgute, sobald das Recht durch Vertrag oder Uebergabe gegründet worden ist (§. 628), den Anwärtern das Obereigenthum, dem wirklichen Besitzer aber das Nutzeigenthum zu (§§. 629 — 645).

Eilftes Hauptstück.

Von Vermächtnissen.

Die Vorschriften dieses Hauptstückes fließen größtentheils schon unmittelbar aus dem obigen Hauptgrundsatze, daß der Wille des Erblassers genau befolgt werden soll. (§§. 651, 659, 660).

Doch biethet dieser, so wie einige andere oben aufgestellte Grundsätze, zur Begründung der Lehre von Vermächtnissen folgende, näher liegende Principien an:

I. Die Bedingungen zur Gültigkeit eines Vermächtnisses kommen mit den Bedingungen zur Gültigkeit einer Erbeseinsetzung überein (§§. 647, 648, 652 — 654).

II. Wer den ihm zugedachten Nachlaß annimmt, muß auch die ihm auferlegte Entrichtung eines Vermächtnisses, ohne Vorbehalt eines weiteren Vortheils übernehmen (§§. 649, 650, 690).

III. Bey Vermächtnissen sind die in Rücksicht der Gesetze aufgestellten Auslegungsregeln (§§. 6 und 7) anzuwenden (§§. 655 — 658, 661 — 683, 689, 691 — 694).

IV. Der Legatar erwirbt zwar in der Regel gleich nach dem Tode des Erblassers ein Recht auf das Vermächtniß, aber weder das Eigenthum (§. 425), noch das Recht zur unverzüglichen Entrichtung (§§. 684 — 688).

Zwölftes Hauptstück.

Von Einschränkung und Aufhebung des letzten Willens.

Der schon so oft wiederholte Satz, daß der Wille des Erblassers, in so fern er auf eine verständliche, und auf eine feyerliche, erweisliche Art erklärt worden ist, und den Gesetzen oder dem Wohle des Staates nicht widerstreitet, befolgt werden soll, begründet nicht nur überhaupt die Wahrheit, daß der Erblasser seine Anordnung (auf eine Bedingung, auf einen Zeitpunkt, durch einen Auftrag, oder eine erklärte Absicht) einschränken, wie auch dieselbe abändern oder gänzlich aufheben dürfe (§. 695), sondern er begründet auch die einzelnen, hier vorkommenden Vorschriften, die sich jedoch zunächst auf folgende Sätze zurückführen lassen:

I. Ganz unverständliche, so wie auch auflösende, (physisch oder moralisch) unmögliche Bedingungen sind für nicht beygesetzt zu achten (§§. 696 — 698, 700.

II. Eine aufschiebende (physisch oder moralisch) unmögliche Bedingung macht die Anordnung ungültig (§. 698).

III. Auf einen unter einer oder mehreren (physisch und moralisch) möglichen, aufschiebenden Bedingungen zugedachten Nachlaß erwirbt die bedachte Person erst nach Erfüllung derselben ein Recht (§§. 699, 701 — 703, 707).

IV. Eine auflösende (physisch und moralisch) mögliche Bedingung hemmt das Recht der bedachten Person nicht, sondern wirkt bey ihrem Eintritt nur die Erlöschung desselben (§. 708).

V. Ein Zeitpunkt, von dem es, ob er kommen oder nicht kommen werde, ungewiß ist, wird einer möglichen; und wenn es, daß er nie kommen könne, gewiß ist, einer unmöglichen Bedingung gleich geachtet (§§. 704, 706).

VI. Ein Zeitpunkt, welcher kommen muß, hemmt das Recht nicht, nur wird die Leistung nach Beschaffenheit der Erklärung entweder bis zum Eintritt des Zeitpunktes aufgeschoben, oder mit dem Eintritte aufgehoben (§§. 705, 708).

VII. Ein Auftrag, in so ferne er unmöglich ist, oder auf eine mögliche Weise nicht erfüllt worden, wird einer auflösenden Bedingung gleich gehalten (§§. 709, 710, 712).

VIII. Die Beyrückung des Zweckes des Nachlasses ist ohne ausdrückliche Erklärung kein verpflichtender Auftrag (§. 711).

IX. Ein früheres Testament wird durch ein unverdächtiges (§. 716) späteres aufgehoben, nicht eben so ein früheres durch ein späteres Codicill (§§. 713 — 715).

X. Eine Anordnung kann von einem fähigen Erblasser auf eine feyerliche Art mündlich oder schriftlich, oder auch durch unzweifelhafte Handlungen widerrufen werden (§§. 717 — 725).

XI. Die Unfähigkeit oder Verzichtleistung des einzigen, oder aller berufenen Erben macht nur die Erbeseinsetzung, nicht auch die übrigen Verfügungen ungültig (726).

Dreyzehntes Hauptstück.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

Um den Willen des Erblassers zu erfüllen, sieht der Gesetzgeber zuerst auf die ausdrückliche Anordnung, in deren Abgang auf den aus psychologischen und moralischen Gründen vermutheten Willen des Eigenthümers. Diese Gründe sprechen zuvörderst für diejenigen, welche die Natur (die Zeugung oder Blutsverwandtschaft) zunächst verbunden hat, und die gewöhnlicher Weise auch zum Erwerb des frey vererblichen Vermögens mitgewirkt haben; dann aber auch für diejenigen welche durch freye Wahl in ein ähnliches nahes Verhältniß mit uns gesetzt worden sind. Die Verwandtschaft wird durch die Zeugung gegründet. Unmittelbare Verwandte sind daher die Kinder und Aeltern. Die Seitenverwandten sind es nur mittelst der letztern. Aehnliche sehr nahe Verbindungen durch Wahl sind Legitimationen und Adoption, so wie auch die Ehe. Hierauf beruht die (ordentliche und ausserordentliche) gesetzliche Erbfolgeordnung, welche in folgende Principien aufgelöset werden kann.

I. In so weit es an einer ausdrücklichen gültigen und wirksamen Anordnung des Erblassers mangelt, tritt die gesetzliche Erbfolge in das frey vererbliche Vermögen ein (§§. 727 — 729).

II. Nach dem Gesetze erben zuerst die ehelichen Kinder des ersten Grades, und zwar (nach Köpfen) zu gleichen Theilen. An die Stelle der Mangelnden treten ihre Kinder nach der Nähe des Grades, und erben (nach Stämmen) denjenigen Theil, welcher ihren Aeltern gebührt hätte (§§. 730 — 734).

III. In Ermanglung der Kinder des Erblassers erben dessen ehlicher Vater oder eheliche Mutter in zwey gleichen Theilen. An die Stelle des mangelnden Aelterntheiles treten dessen eheliche Kinder auf die in Nro. II. bestimmte Weise (§§. 735 — 737).

IV. Hierauf erben ebenfalls in zwey gleichen Theilen nach der Nähe des Grades die väterlichen und mütterlichen Großältern oder Urgroßältern, und an ihrer Stelle ihre Nachkömmlinge, auf die in Nro. II. bestimmte Art; doch schließt sich dieses Erbfolgerecht mit den dritten Urgroßältern und ihrer Nachkommenschaft (§§. 738 — 751).

V. Uneheliche Kinder erben (gleich den ehelichen) bloß von der Mutter, so wie diese von ihrem unehelichen Kinde (§§. 754, 756).

VI. Legitimirte Kinder erben in dem frey vererblichen Nachlasse gleich den ehelichen. Das Erbrecht der Aeltern ist wechselseitig (§§. 752, 753 und 756).

VII. Die Annahme an Kindesstatt gründet dem Wahlkinde (mit Vorbehalt seiner Familien-Erbfolge §. 183) ein mit dem ehlichen Kinde gleiches Erbrecht (einzig) auf das frey vererbliche Vermögen des Wahlvaters oder der Wahlmutter; aber kein wechselseitiges der Wahlältern auf das Vermögen des Wahlkindes (755).

VIII. Dem Ehegatten gebühret, (außer dem Falle der Scheidung aus eigenem Verschulden) nicht nur das volle Erbrecht in Ermanglung aller übrigen Familienglieder, sondern auch mit allen denselben, und zwar ordentlicher Weise auf den vierten Theil zum vollen Eigenthume; mit den Kindern aber nur zum Fruchtgenuß des vierten Theiles, und wenn

drey oder mehrere vorhanden sind, zum Fruchtgenuß eines gleichen Erbtheiles (§§. 757 — 759).

IX. Bey der Intestat-Erbfolge in die Güter geistlicher Personen haben wegen des frommen Zweckes, wozu sie wenigstens zum Theil gewöhnlich erworben werden, und in Rücksicht auf die Bauerngüter haben aus Grundsätzen der National-Oekonomie einige der politischen Gesetzgebung zugewiesenen Abweichungen statt (§. 761).

X. Erblose Güter fallen nach den Grundsätzen der Occupation dem Staate zu (§. 760).

Vierzehntes Hauptstück.

Von dem Pflichttheile und der Anrechnung in den Pflicht- oder Erbtheil.

Unter den für die gesetzliche Erbfolge der unmittelbaren Verwandten streitenden Gründen sind einige so wichtig, daß sie die Gesetzgeber bewogen, den Kindern und Aeltern des Erblassers selbst für den Fall einer eintretenden testamentarischen Erbfolge einen Theil der reinen Verlassenschaft als Pflichttheil zuzusichern, vorausgesetzt, daß sie denselben nicht schon bey Lebzeiten des Erblassers empfangen, oder sich dessen unwürdig gemacht haben. Auch den Maaßstab zum Pflichttheil gibt die gesetzliche Erbfolge an die Hand.

Diese Lehre wird durch wenige Hauptsätze erschöpft:

I. Den Kindern und Aeltern gebührt ein Pflichttheil in derjenigen Ordnung, in welcher sie zur gesetzlichen Erbfolge des Erblassers berufen würden; den überlebenden Ehegatten gebührt nur der mangelnde anständige Unterhalt (§§. 762 — 764, 796).

II. Zum Pflichttheil bestimmt das Gesetz von der reinen Verlassenschaft für die Kinder die ganz reine (unbelastete) Hälfte; und in gleicher Art für die Aeltern den Drittheil desjenigen, was sie nach der gesetzlichen Erbfolge erhalten haben würden (§§. 765, 766, 774, 775, 783 — 786).

III. Aus wichtigen, von dem Gesetze bestimmten Ursachen kann der Pflichttheil dem Notherben ausdrücklich oder stillschweigend entzogen werden; nicht aber der nothwendige Unterhalt (§§. 767 — 773, 780, 782, 795).

IV. Ein wissentlich (jedoch ohne Enterbungsursache) mit Stillschweigen übergangenes Kind, und die obgleich unwissentlich übergangenen Aeltern haben nur Anspruch auf den Pflichttheil (§§. 767, 781).

V. Dagegen erhält ein bloß aus Irrthum übergangenes Kind einen dem vermutheten Willen des Erblassers gemäß von dem Gesetze bestimmten Nachlaß (§§. 777 — 779).

VI. Was ein Notherbe durch des Erblassers letzten Willen, oder zur Bezahlung seiner Schulden oder dauerhaften Versorgung erhalten hat, wird in den Pflichttheil und gesetzlichen Erbtheil eingerechnet (§§. 787 — 794).

Fünfzehntes Hauptstück.

Von Besitznehmung der Erbschaft.

Die Materie von dem Erbrechte schließet sich mit den Vorschriften, durch deren Befolgung der Erbe, die Vermächtnißnehmer, und alle, die aus dem Willen des

Erblassers oder dem Gesetze auf eine Verlassenschaft einen Anspruch haben, denselben geltend machen können (§. 798).

I. Der Erbe muß seinen Rechtstitel bey Gericht ausweisen, und sich schriftlich erklären, ob er die Erbschaft unbedingt, mit allen Lasten, oder nur in so fern sie vermöge gerichtlicher Inventur zur Entrichtung der Lasten hinreicht, annehmen, oder ausschlagen wolle (§§. 797, 799 — 809).

II. Hiernach wird dem Erben die Erbschaft sogleich zur Verwaltung, und nach ausgewiesener Berichtigung oder Sicherstellung der ihm obliegenden Lasten, in das Eigenthum überlassen (§§. 810, 816, 817, 819) doch unbeschadet der Rechte eines nähern Erben, eines Miterben oder Eigenthümers einzelner Verlassenschaftsstücke (§§. 823, 824).

III. Die Gläubiger und Legataren müssen selbst dafür sorgen, daß sie aus der Erbschaft nach Maß der unbedingten oder bedingten Erklärung des Erben, und dem Vorzugsrechte ihrer Forderungen gemäß sicher gestellt oder befriediget werden. Zur Vorsicht steht dem Erben das Recht zu, die Gläubiger durch Edikte einzuberufen (§§. 811 — 815, 818, 820 — 822).

Sechszehntes Hauptstück.

Von der Gemeinschaft des Eigenthums und anderer dinglichen Rechte.

Die nun abgehandelten dinglichen Rechte können durch die angeführten Arten sowohl von einzelnen physischen oder moralischen Personen, als auch von mehreren ungetheilt,

in Gemeinschaft erworben werden. Bey der letzteren sorgt das Gesetz, die Rechte jedes einzelnen Theilhabers mit dem aus der Gemeinschaft entspringenden gemeinschaftlichen Rechten aller Mitglieder in Uebereinstimmung zu setzen (§§. 825 und 826).

I. Jeder Theilhaber ist vollständiger Eigenthümer seines zu vermuthenden gleichen, oder zu erweisenden ungleichen Antheils. Er kann, in so fern die Rechte der übrigen nicht verletzt werden, frey darüber verfügen, und auch aus der Gemeinschaft austreten. Die Erben der Mitglieder können ohne ihre Verpflichtung zur Fortsetzung der Gemeinschaft nicht gezwungen werden (§§. 827, 829 — 832, 839).

II. Die vereinigten Mitglieder stellen Eine Person vor. In Rücksicht der Verwaltung des Hauptstammes entscheidet die nach Verhältniß der Antheile zu berechnende Mehrheit der Stimmen; bey wichtigen Veränderungen sind jedoch die überstimmten sicher zu stellen (§§. 828, 833 — 838, 847 — 849).

III. Die Nutzungen werden verhältnißmäßig in Natur, oder wenn dieses unthunlich ist, in dem durch Feilbiethung erzielten Werthe getheilt (§§. 839, 840).

IV. Auf gleiche Art ist nach aufgehobener Gemeinschaft die Theilung des Hauptstammes vorzunehmen, und gegen künftige Streitigkeiten durch Urkunden oder andere angemessene Denkmale zu sichern (§§. 841 — 846).

V. Diese Denkmale und Begränzungen dienen auch zur Erneuerung der Gränzen, und sind in der Regel ein gemeinschaftliches Eigenthum der Nachbarn (§§. 850 — 858).

Zweyter Theil.

Zweyte Abtheilung.

Von den persönlichen Sachenrechten.

Siebenzehntes Hauptstück.

Von Verträgen überhaupt.

Eine Hauptquelle der persönlichen Sachenrechte sind die Verträge (§§. 859, 860). In einem Gesetzbuche, worin die Freyheit der Person und des Eigenthums zum Hauptaugenmerke gemacht wird, muß in der Materie von Verträgen überall der Grundsatz hervor leuchten, daß die Verträge, in so fern sie der bürgerlichen Ordnung überhaupt und den besondern Verhältnissen des Staates nicht widerstreiten, nach dem wahren oder vernünftiger Weise zu vermuthenden, ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Willen der vertragmachenden Theile aufrecht erhalten werden sollen. Dieß geschieht, indem der Gesetzgeber a) nach Anleitung der philosophischen Rechtslehre die Hauptsätze über die Gültigkeit der Verträge zur allgemeinen Kenntniß aufstellt, b) die sehr oft mangelhaften Erklärungen der Contrahenten durch in der Vernunft und der gewöhnlichen Absicht derselben gegründete Rechtsvermuthungen zu ergänzen, c) minder scharfsichtige Parteyen gegen Ueberlistungen sicher zu stellen sucht; übrigens aber d) die Freyheit nur nach den strengen Foderungen einer weisen Politik beschränket. Hieraus erklären sich die Vorschriften über die Verträge überhaupt, und die Hauptgattungen derselben.

I. Zur Gültigkeit eines Vertrages wird die Fähigkeit der Personen, eine wahre noch bestehende Einwilligung,

und die Möglichkeit der Leistung erfordert (§§. 861, 862, 865 — 882).

II. Der Form nach können in der Regel die Verträge, gerichtlich oder aussergerichtlich, ausdrücklich oder stillschweigend, schriftlich oder mündlich, mit oder ohne Zeugen gültig geschlossen werden (§§. 883 — 887).

III. Gemeinschaftliche Verbindlichkeiten und Berechtigungen aus Verträgen sind, ausser dem Falle der Correalität, nach den Grundsätzen von der Gemeinschaft des Eigenthums zu beurtheilen (§§. 888 — 896).

IV. Auf Bedingungen sind überhaupt die über die bedingten letzten Willenserklärungen gegebenen Vorschriften anzuwenden (§§. 897 — 900).

V. Der Beweggrund hat bey entgeltlichen Verträgen keinen; bey unentgeltlichen aber den bey letzten Anordnungen bemerkten Einfluß (§. 901).

VI. Die Verabredungen über Zeit, Ort und Art der Erfüllung und Nebengebühren sind gleich denen über den Hauptgegenstand genau zu erfüllen. Ist der Ort der Erfüllung nicht bestimmt, so sind unbewegliche Sachen, da, wo sie liegen; bewegliche aber an dem Orte des Versprechens zu übergeben. Das Nämliche ist auf Maß, Gewicht und Geldsorte anzuwenden (§§. 902 — 907, 912, 913).

VII. Nur das Reugeld, nicht auch das Angeld berechtiget zum Rücktritt (§§. 908 — 911).

VIII. Die über Auslegung der Gesetze angeführten Regeln (§. 6) gelten auch für Verträge überhaupt. Im Zwei-

sel sind unentgeltliche Verträge mehr zum Vortheil des Verpflichteten; entgeltliche aber zum Nachtheil desjenigen zu erklären, der sich undeutlicher Aeusserungen bedient hat (§§. 914 — 916).

IX. Eine Vertragsverletzung berechtiget in der Regel den andern Theil nicht zum Rücktritt (§§. 917 — 920).

X. Bey entgeltlichen Verträgen hat die Gewährleistung, so wie auch die Beschwerde wegen Verkürzung über die Hälfte des Werthes statt (§§. 921 — 935).

XI. Zur Verbindlichkeit der Verabredung, künftig einen Vertrag zu schließen, wird erfordert, daß die wesentlichen Stücke, und die Zeit der Abschließung bestimmt, dann daß inzwischen die Umstände nicht wesentlich verändert worden seyen (§. 936).

XII. Allgemeine, unbestimmte Verzichtleistungen auf Einwendungen gegen die Gültigkeit eines Vertrages sind ohne Wirkung (§. 937).

Achtzehntes Hauptstück.

Von Schenkungen.

Nach den Principien von Verträgen überhaupt richten sich auch die aus den besondern Arten der Verträge fließenden Rechte und Verbindlichkeiten; nur daß nach der eigenthümlichen Natur der verschiedenen Arten der Verträge bald das eine, bald das andere Princip vorherrschend ist.

Schenkungen und überhaupt die unentgeltlichen Arten der Verträge, welche hier zuerst vorkommen, sollen, um die

überaus ungleiche Vertheilung der Güter einigermaßen auszugleichen, durch das Gesetz, wie es scheint, begünstiget werden. Indessen kann dieß doch nur in solcher Art geschehen, daß weder dem freyen Willen des Eigenthümers, noch den Rechten anderer zu nahe getreten werde. Nun lehret die Kenntniß des menschlichen Herzens, daß man mit Ueberlegung das Seinige zum eignen und der nächsten Angehörigen Verderben an andere, zumahl an Unwürdige, nicht verschleudern wolle; und die Erfahrung lehrt, daß man gewöhnlich nur durch verabscheuungswürdige Kunstgriffe dazu verleitet werde. Hieraus die Fürsorge des Gesetzgebers, die Einwohner dagegen sicher zu stellen.

I. Die, von bloßen Verzichtleistungen zu unterscheidenden, wahren Schenknngen erlangen nur durch die Uebergabe oder eine schriftliche Urkunde rechtliche Gültigkeit (§§. 938 — 943).

II. Ein Vertrag, wodurch das künftige Vermögen verschenket wird, besteht nur in so weit, als er die Hälfte dieses Vermögens nicht übersteiget (§. 944).

III. Schenkungen sind wegen Dürftigkeit des Geschenkgebers, wegen Undankes, wegen Verkürzung des schuldigen Unterhaltes, oder der Gläubiger, wegen Pflichttheils, oder wegen nachgeborner Kinder theils widerruflich, theils einer Einschränkung unterworfen (§§. 946 — 954).

Das übrige (§§. 945, 955, 956) ist nur Folge von an andern Orten (§§. 1295, 914 und 535) gegebenen Vorschriften.

Neunzehntes Hauptstück.

Von dem Verwahrungsvertrag.

Dieser Vertrag findet gewöhnlich unter Freunden zu der Bemühung statt, eine fremde Sache zugleich mit seinem Eigenthum vor Schaden zu sichern. Er kann aber bey der einladenden Gelegenheit leicht zu Unterschlagungen oder eigennützigen Vortheilen mißbraucht werden. Diese Bemerkungen und der Begriff des Vertrages führen zu folgenden Grundsätzen:

I. Der von andern, nahe angränzenden, Verträgen zu unterscheidende, ausdrücklich oder stillschweigend geschlossene Verwahrungsvertrag berechtiget den Verwahrer, ohne ausdrückliche oder stillschweigende Bedingung, zu keinem Lohn (§§. 957 — 960, 968 — 970).

II. Dem Verwahrer liegt ob, die anvertraute Sache durch die bestimmte Zeit sorgfältig zu bewahren, und den durch sein Verschulden verursachten oder veranlaßten Schaden, und den nach Umständen auch durch den Eid des Hinterlegers erweislichen, Abgang zu ersetzen (§§. 961 — 966).

III. Der Hinterleger haftet ebenfalls für den durch seine Schuld verursachten Schaden, wie auch für den nothwendigen und nützlichen Aufwand (§. 967).

Zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Leihvertrage.

Schon aus dem Begriffe dieses Vertrages ergeben sich die Hauptbestimmungen:

I. Er wird (im Gegensatz von dem Bestandvertrage §. 1090) unentgeltlich geschlossen (§. 971).

II. Der Entlehner hat das Recht durch die von ihm zu erweisende Dauerzeit zum ordentlichen oder näher bestimmten persönlichen Gebrauch; er trägt die ordentlichen Erhaltungskosten; muß die ausserordentlichen vorschießen, oder dem Verleiher anzeigen, und den durch sein Verschulden verursachten oder veranlaßten Schaden ersetzen (§§. 972 — 975, 977, 979 — 981).

III. Der Verleiher hat das Recht, die Sache im Falle der widerrechtlichen Afterverleihung sogleich, ausserdem aber nach Verlauf der Gebrauchzeit selbst dann zurück zu fordern, wenn für die in Verlust Gerathene der Werth ersetzt, dieselbe aber wieder gefunden worden, und der Verleiher den Werth zurück zu stellen bereit ist (§§. 976, 978 und 980).

Der Grund der früheren Verjährung wechselseitiger Forderungen (§. 982) folgt anderswo (§. 1465).

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Darleihensvertrage.

Viele Einwohner besitzen mehr Geld, als ihnen zur Befriedigung ihrer gegenwärtigen Bedürfnisse nöthig ist. Sie sind bereit, andern den Gebrauch davon, wohl auch unentgeltlich (wie beym Leihvertrage) zu überlassen. Andere aus ihnen wünschen aus ihrem Geldvorrathe Nutzen zu ziehen. Da es ihnen aber an Unternehmungsgeist, an Muth, an Zeit oder Gelegenheit mangelt, ihn unmittelbar selbst zu benützen: so erbiethen sie sich zur Verwilligung des Gebrauches gegen Entgeld, gegen Zinsen. Beyde Arten der Darleiher wollen den dargeliehenen Hauptstamm ohne Verminderung des Werthes zurück erhalten, und nur den Gebrauch vermissen, worin auch der Entlehner vermöge der Natur des Vertrages

übereinstimmt. Der öffentlichen Verwaltung ist aus Grundsätzen der National-Oekonomie daran gelegen, daß die Dürftigkeit, und der kluge Unternehmungsgeist unterstützt werde. Allein es drängen sich viele, die nur zur Verschwendung oder zu unsinnigen Speculationen Geld suchen, hervor, und bestreben sich, durch Anerbiethen von unmäßigen, mit der möglichen Benützung des Capitals in keinem Verhältniß stehenden Zinsen, den übrigen den Rang abzulaufen. Dieses Uebel wird durch eine billige Bestimmung des Zinsenmaßes und ein zweckmäßiges Wuchergesetz eingeschränket. Was von Gelddarleihen gesagt worden ist, läßt sich auch auf andere Gegenstände des Darleihens anwenden. Hiernach

I. Können aus einem Darleihen nur die der Art und dem Maße nach rechtlich bedungenen, oder die gesetzlich bestimmten Verzögerungs-Zinsen gefordert werden (§§. 983 — 985, 993 — 999, 1333, 1335).

II. Ein in bestimmten Münz-Sorten gegebenes Darleihen muß in eben denselben bedungenen Münz-Sorten, oder wenn dieß nicht möglich ist, in ähnlichen nach gleichem innern Werthe bezahlt werden (§§. 987 — 989).

III. Gelddarleihen in öffentlichen oder Privat-Schuldscheinen, oder in Waaren werden in eben denselben, oder mit Rücksicht auf den Werth, den sie zur Zeit des Darleihens hatten, bezahlet (§§. 990, 991).

IV. Ein Darleihen in andern verbrauchbaren Gegenständen wird mit Gegenständen von der nämlichen Gattung, Güte und Menge bezahlt (§. 992).

Die übrigen Absätze beziehen sich theils auf das Wuchergesetz (§. 1000), theils auf den mehr der Gerichtsord-

nung angehörigen Beweis des Darleihens (§. 1001), theils auf die Finanz-Patente, welche das Papiergeld und dessen allmählige Vernichtung zum Gegenstande haben.

Zwey und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Bevollmächtigung und andern Arten der Geschäftsführung.

So wie einige ihre Geschäfte selbst zu besorgen gänzlich unfähig sind, so werden andere wenigstens zum Theil daran verhindert. Es ist der Privat- und allgemeinen Wohlfahrt berathen, daß ihre Angelegenheiten nach Maß des ausdrücklichen, stillschweigenden oder vermutheten Auftrags, oder wenn Noth oder offenbarer Nutzen es fordert, wohl auch ohne Auftrag geführt, oder die Kräfte und das Eigenthum zum fremden Vortheil wenigstens gegen Entschädigung verwendet werden. Ist die Geschäftsführung übernommen worden, so ergiebt sich das Verhältniß zwischen dem Geschäftsführer und dem Eigenthümer, so wie ihr beyderseitiges Verhältniß zu denjenigen, mit denen im Namen des Dritten Geschäfte unternommen worden sind, aus der Natur der Sache von selbst. Hieraus folgen die Hauptbestimmungen:

I. Ein gehörig ertheilter und angenommener Auftrag muß nach Kräften innerhalb der Gränzen, einzig zum Nutzen des Machthabers besorgt, und es kann nur ein ausdrücklich oder stillschweigend bedungener Lohn gefordert werden (§§. 1002 — 1013, 1016, 1017, 1021, 1025).

II. Der Machtgeber ist verpflichtet, dem Machthaber den (auf Verlangen auch vorzuschießenden) nothwendigen und nützlichen Aufwand, dann den durch die Beschaffenheit des Auftrages, durch Widerruf oder auf andere Art verursachten

Schaden zu ersetzen; wegen des zufälligen aber, wenn der Auftrag unentgeltlich übernommen ward, einen angemessenen Lohn zu entrichten (§§. 1014, 1015, 1020).

III. In Beziehung auf einen Dritten stellt der Gewalthaber innerhalb der Gränzen der offenen Vollmacht den Gewaltgeber vor; diesem werden durch jenen die Rechte und Verbindlichkeiten erworben (§§. 1017 — 1019, 1022 — 1026).

IV. Diese Vorschriften sind auch auf eine stillschweigende Bevollmächtigung anwendbar (§§. 1027 — 1034).

V. Wer zur Abwendung eines bevorstehenden Schadens oder zum klaren, überwiegenden Vortheil eines andern fremde Geschäfte führt, kann den Ersatz des zweckmäßigen Aufwandes fordern. Ausserdem aber ist er vielmehr für seine Einmengung verantwortlich (§§. 1035 — 1040).

VI. Dieß läßt sich auch auf andere Arten der Verwendung seines Eigenthums für andere anwenden (§§. 1041 — 1044).

Drey und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Tauschvertrage.

Bey den nun folgenden entgeltlichen Verträgen kommen hauptsächlich die oben aufgestellten Principien von Verträgen überhaupt und den entgeltlichen insbesondere zur Anwendung.

In dem Tauschvertrage (§§. 1045 und 1046) will man eine genaue Erfüllung der getroffenen Verabredungen,

man will Gleichheit im Werthe, wenigstens ohne Verkürzung über die Hälfte, und man will die Nutzungen von der zu übernehmenden Sache von der auch nur bedungenen Zeit der Uebergabe. Demnach

I. muß jeder Theil alle Puncte des Vertrages erfüllen, und kann erst dann, wenn er sie zu erfüllen wenigstens bereit ist, den andern Theil zur Uebergabe anhalten (§§. 1047, 1052).

II. Dem Uebernehmer gebühren von der Zeit der wirklichen, oder auch nur bedungenen Uebergabe die Nutzungen der Sache; es trifft ihn aber auch die Gefahr (§§. 1049 — 1051).

III. Wird in der Zwischenzeit die Sache durch Verboth ausser Verkehr gesetzt, oder über die Hälfte am Werthe durch Zufall zu Grunde gerichtet, so ist der Tausch für nicht geschlossen zu halten (§. 1048).

Vier und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Kaufvertrage.

Der Kaufvertrag ist, gleich andern entgeltlichen Verträgen, eine Art von Vertauschung. Durch denselben wird aber für eine gewisse Sache, nicht so wie bey dem eigentlichen Tauschvertrage, eine andere Sache, sondern Geld versprochen, welches man den Kaufpreis nennet (§§. 1053 und 1065). Ueber den Kaufpreis müssen theils zur Vermeidung von Streitigkeiten, theils zur Uebereinstimmung mit anderen Gesetzen einige besondere Vorschriften ertheilet werden. Zudem pflegt man den Kaufverträgen öfters gewisse Nebenverträge (§. 1067) beyzurücken, zu deren Behuf,

ausser den natürlichen, einige die Streitigkeiten vermindernde positive Bestimmungen aufzustellen waren. Demnach

I. gelten bey einem Kaufvertrag im allgemeinen diejenigen Vorschriften, welche über die Verträge überhaupt, oder über die entgeltlichen, und den Tausch insbesondere gegeben sind (§§. 1054, 1060, 1061, 1062, 1064, 1066 und 1089).

II. Der Kaufpreis muß im baaren Gelde bestehen, wenigstens Beziehungsweise bestimmt und nicht gesetzwidrig seyn (§§. 1054 — 1060).

III. Wird die Sache, ohne den Kaufpreis zu erhalten, übergeben, so ist der Kauf auf Borg geschlossen (§. 1063).

IV. Der Vorbehalt des Wiederkaufes gilt nur bey unbeweglichen Sachen, und gibt dem Verkäufer nur ein höchst persönliches Recht, die Sache um den nämlichen Kaufpreis in einem unverschlimmerten Zustande zurück zu erhalten (§§. 1068 — 1070).

V. Auf den Vorbehalt des Rückverkaufes sind die nämlichen Vorschriften anzuwenden (§. 1071).

VI. Das Vorkaufsrecht ist auf die Person des Berechtigten, auf einen kürzeren gesetzlichen Zeitraum, auf den Fall eines Verkaufes ausser der gerichtlichen Feilbiethung, und auf die Bedingung eingeschränket, daß der Berechtigte den von einem Dritten angebothenen vollständigen Werth entrichte (§§. 1072 — 1079).

VII. Durch den Kauf auf die Probe wird der Empfänger, wenn er den Preis bezahlt, nicht bloß Entlehner

sondern Eigenthümer; er kann aber vor Verlauf des bedungenen oder gesetzlichen Zeitraumes von dem Kaufe zurück treten (§§. 1080 — 1082).

VIII. Der Vorbehalt eines besseren (dem Verkäufer gefälligeren) Käufers ist eine aufschiebende; im Falle der Uebergabe des Kaufstückes aber eine auflösende Bedingung, bey deren Eintitt die wechselseitigen Nutzungen aufgehoben werden (§§. 1083 — 1085).

IX. Durch den Verkaufsauftrag über eine bewegliche Sache erwirbt der Uebernehmer zwar nicht das Eigenthum, wohl aber das Recht die Sache zu veräußern, mit der Verbindlichkeit, nach Verlauf der bestimmten Zeit ohne geschehene Zurückstellung den von dem Uebergeber bedungenen Kaufpreis zu bezahlen. Ist hingegen die Sache unbeweglich, oder ist kein Preis oder keine Zahlungsfrist bestimmt worden, so wird der Uebernehmer nur als ein Gewalthaber behandelt (§§. 1086 — 1088).

Fünf und zwanzigstes Hauptstück.

Vom Bestand- Erbpacht- und Erbzins-Vertrage.

Der Bestandvertrag überhaupt begreift mehrere Arten von Verträgen, wodurch man den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält (§§. 1090, 1091, 1122, 1123, 1125). In der Behandlung stellte man zur Kürze der Fassung erst die gemeinschaftlichen Merkmale, und dann die Eigenthümlichkeiten der merkwürdigen besonderen Arten zusammen. Dabey hatte man die durch Gewohnheit näher bestimmten Begriffe, die bereits bestandenen einzelnen Ge-

setze und Gewohnheiten, wie auch das römische oder gemeine Recht vor Augen. Hieraus ergeben sich folgende Resultate:

I. Auf den Bestandvertrag, als einen Kauf der Nutzungen, lassen sich die über den Kaufvertrag aufgestellten Gesetze anwenden (§§. 1092 — 1095, 1098, 1099, 1103).

II. Der Eigenthümer der Sache ist verpflichtet, sie in einem zur Benutzung brauchbaren Stande zu erhalten, worin er sie aber auch, ohne Beschädigung, zurück zu empfangen hat (§§. 1096, 1097, 1109 — 1111).

III. Der Bestandnehmer muß den Zins in der bestimmten Zeit entrichten, und kann nur wegen bestimmter, die Benutzung entziehender Unfälle, einen angemessenen Erlaß fordern (§§. 1100, 1102, 1104 — 1108).

IV. Der Vermiether einer Wohnung hat ein Pfandrecht auf die darin befindlichen Einrichtungsstücke und Fahrnisse des Miethers oder Aftermiethers; der Verpächter aber auf das auf dem Pachtgute vorhandene Vieh, die Wirthschaftsgeräthschaften und die darauf noch befindlichen Früchte (1101).

V. Die Auflösung des Bestandvertrages (1112 — 1121) gründet sich in denjenigen Arten, wodurch Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt aufgehoben werden (3. Th. 3. H.).

VI. Aus dem Erbpacht-, Erbzins- und Bodenzins-Vertrage kommen dem Obereigenthümer und Nutzungseigenthümer überhaupt, die aus dem getheilten Eigenthume fließen-

den (2. Theil 16. H.), und durch den Begriff dieser Verträge, mit Rücksicht auf staatswirthschaftliche Cultur, näher bestimmten Rechte und Verbindlichkeiten zu (§§. 1122 — 1150).

Sechs und zwanzigstes Hauptstück.

Von entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen.

Nach der Natur und dem Zwecke dieser Verträge wird von Seite des Bestellers auf die persönliche Geschicklichkeit des Bestellten, auf die Güte und Zweckmäßigkeit der Arbeit, wie auch auf die pünctliche Erfüllung in der bedungenen Zeit; von Seite des Bestellten ebenfalls auf die Benützung der Arbeit in der bestimmten Zeit, dann auf den bedungenen Lohn und den nöthigen Vorschuß gerechnet. Bey dem mit dem Lohnvertrage nahe verwandten Verlagsvertrage suchte man die Rechte des Verfassers mit dem Rechte des Verlegers und der politischen Rücksicht, daß nützliche Werke allmählich um einen wohlfeilen Preis verbreitet werden können, zu vereinigen.

I. Ist in dem eigentlichen Lohnvertrage (der hauptsächlich mechanische Arbeiten ohne ein eigentliches Dienstverhältniß zum Gegenstande hat (§§. 1151, 1152, 1158, 1159, 1163, 1172), ist der Besteller bey wesentlichen Mängeln, oder Verabsäumung der bestimmten Zeit von dem Vertrage gänzlich abzugehen, ausserdem aber die Verbesserung oder Schadloshaltung, allenfalls mit Zurückhaltung eines verhältnißmäßigen Theils des Lohnes zu verlangen, berechtiget (§§. 1153, 1154).

II. Der Bestellte hat eine höchst persönliche Berechtigung und Verpflichtung zur Leistung der eine besondere Ge-

schicklichkeit fordernden Arbeit; es gebührt ihm der verdiente Lohn und ein verhältnißmäßiger Vorschuß zu den Auslagen (§§. 1156, 1160, 1161, 1162).

III. Jeder Theil trägt sein Verschulden oder den Zufall, der sich in seiner Sache oder Person ereignet (§§. 1154, 1157, 1162).

IV. Diese Vorschriften sind auch auf Arbeiten, die hauptsächlich durch Geisteskräfte bewirkt werden, und auf Dienste für Dienste oder Sachen (ohne Geldlohn) anwendbar (1163, 1173). Unerlaubte Handlungen geben kein Recht zur Belohnung (§. 1174).

V. Durch einen Verlagsvertrag, wobey dem Verfasser von dem Verleger der Plan vorgelegt, oder keine Anzahl von Exemplaren bestimmt wird, erhält der Verleger ein ganz freyes Verlagsrecht, ausserdem aber, in so lange der Verfasser lebt, nur ein Recht auf die erste Auflage (§§. 1164 — 1171).

Sieben und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Vertrage über eine Gemeinschaft der Güter.

Bey dem Vertrage über eine (partielle) Gemeinschaft der Güter, wodurch vermöge eines allgemeinen Grundsatzes (§. 425) nur erst ein Titel zum gemeinschaftlichen Erwerbe, nicht das Eigenthum selbst erlangt wird (§§. 1175, 1181), hat der Gesetzgeber, wie bey den Verträgen überhaupt zum Augenmerke, daß der ausdrücklich erklärte und aus der natürlichen Absicht zu vermuthende Wille der vertragmachenden Theile aufrecht erhalten, wie auch, daß den unter den

Mitgliedern so leicht entstehenden, und oft sehr dunkeln Streitigkeiten vorgebeugt werde. Dabey war zugleich auf das analoge Hauptstück (XVI.) von der Gemeinschaft des Eigenthums Rücksicht zu nehmen.

I. Ein auf das ganze Vermögen lautender Gesellschaftsvertrag begreift nur das gegenwärtige Vermögen; und wird auch das künftige ausgedrückt, nur das erworbene, nicht das ererbte (§. 1177).

II. Ein nur auf das gegenwärtige oder nur auf das künftige Vermögen sich beziehender Gesellschaftsvertrag fordert zur Gültigkeit eine ordentliche Beschreibung des von dem einen und dem andern Theile eingebrachten Gutes (§. 1178).

III. Der Hauptstamm, in so fern er in verbrauchbaren oder in Geldwerth angeschlagenen Sachen besteht, ist zwar ein gemeinschaftliches Gut, wird aber nach der Auflösung im Verhältniß zur Einlage nach den in dem Hauptstück von der Gemeinschaft des Eigenthums aufgestellten Regeln getheilt (§§. 1182, 1183, 1192, 1215).

IV. In der Regel sind alle Mitglieder zu einer gleichen Einlage und persönlichen Mitwirkung, um so mehr aber sind sie zur Unterlassung aller, der Gesellschaft nachtheiligen Handlungen und zum Ersatz des Schadens, in so fern er nicht durch einen eigenmächtig verschafften Nutzen ausgeglichen wird, verpflichtet (§§. 1184 — 1187, 1191).

V. Auf die Berathschlagungen und Entscheidungen der Mitglieder, so wie auf die Geschäftsführung der Bevollmächtigten sind die in dem Hauptstücke von der Gemeinschaft des Eigenthums (§§. 833 — 842) gegebenen Vorschriften anzuwenden (§§. 1188, 1190).

VI. Der Gewinn und Verlust wird, in Ermanglung erlaubter Verabredungen, mit Rücksicht auf obige Vorschriften (§§. 840 — 843) nach Verhältniß der Capitals-Beyträge, und der erstere für die bloß arbeitenden Mitglieder nach ihren Bemühungen und dem verschafften Nutzen ausgemessen (§§. 1193 — 1197).

VII. In der Regel muß bey jährlich abfallenden Nutzungen zur Vertheilung des Gewinns jährlich, sonach aber nach Vollendung des Geschäftes eine ordentliche Rechnung abgeleget werden (§§. 1198, 1199, 1200).

VIII. Die Gesellschaft wird in Hinsicht auf einer Dritten nur durch die rechtliche Einwilligung der Mitglieder oder der Bevollmächtigten berechtiget oder verpflichtet. Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche sich auf die Gesellschaft, nicht auf das abgesonderte Vermögen beziehen, treffen die Mitglieder nach ihren Antheilen. Die geheimen Mitglieder haften nur mit ihrer Einlage (§§. 1201 — 1204).

IX. Außer den allgemeinen Aufhebungsarten (III. Haupst. III. Thl.) wird die Gesellschaft dadurch, daß der Zweck bereits erreicht, oder nicht mehr zu erreichen ist, gänzlich, in Hinsicht auf einzelne Glieder aber dadurch aufgelöset, daß von ihnen der Zweck weiter nicht befördert werden kann oder will. Auf die Erben geht in der Regel das Band der Gesellschaft nicht über, und kann auch durch ausdrückliche Verabredung auf die Erbeserben nicht ausgedehnet werden (§§. 1189, 1205 — 1214).

Acht und zwanzigstes Hauptstück.

Von den Ehe-Pacten.

In dieser Lehre hat man (außer der neu hinzugekommenen Abhandlung von den Erbverträgen) fast ganz die ältere Gesetzgebung beybehalten, weil man sie in der Erfahrung bewährt gefunden hat. Ihr Zweck ist: gedeihliche Ehen zu befördern, und aufrecht zu erhalten: die Freyheit des Eigenthums, und den ausdrücklich oder stillschweigend erklärten oder vernünftigerweise zu vermuthenden Willen der Parteyen zu schützen: Beschädigungen zu verhindern, und dafür Ersatz zu verschaffen.

I. Zur Beförderung der Ehen und zu einer dauerhaften Versorgung der Kinder ist von den Aeltern den Töchtern, dafern sie sich nicht ohne deren Wissen oder gegründete Weigerung verehelichen, und kein eigenes Vermögen besitzen, auf Verlangen des Bräutigams ein angemessenes Heirathsgut zu geben; wovon aber dem Manne nur eine dem gegebenen Gegenstande angemessene Benützung und der Frau das Eigenthum zusteht (§§. 1217 — 1229). Den Söhnen gebührt nur eine angemessene Ausstattung (§. 1231).

II. Von der ausgesetzten Widerlage gebührt der Ehegattinn kein Genuß; aber sie fällt ihr nach dem Tode des Mannes eigenthümlich zu (§. 1230).

III. Von der Morgengabe wird vermuthet, daß sie binnen den ersten drey Jahren der Ehe überreicht worden sey (§. 1232).

IV. Die Gütergemeinschaft giebt dem überlebenden Ehegatten das freye Eigenthum von der Hälfte des derselben unterzogenen reinen Vermögens. Es werden zuvor bey der

allgemeinen alle, und bey der partiellen diejenigen Schulden abgezogen, die zum Nutzen des gemeinschaftlichen Gutes verwendet worden sind (§§. 1233 — 1236).

V. Wenn ein Ehegatte die Verwaltung oder Benützung seines Vermögens dem andern stillschweigend überlassen hat, so kann er sie wann immer und im Falle einer ausdrücklichen Ueberlassung der Verwaltung nur in dringenden Fällen widerrufen, aber über die bisher bezogenen Nutzungen keine Rechnung fordern. Im Zweifel wird vermuthet, daß der Erwerb dem Manne gehöre (§§. 1237 — 1241).

VI. Ein Wittwengehalt muß immer auf drey Monate vorhinein entrichtet werden. Ohne Beziehung eines Wittwengehaltes kann die Wittwe durch sechs Wochen nach dem Tode des Mannes, und wenn sie schwanger ist, bis nach Verlauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung die gewöhnliche Verpflegung aus der Verlassenschaft fordern (§§. 1242 — 1244).

VII. In den hier (I — VI) abgehandelten Fällen hat eine angemessene Sicherstellung Statt (§. 1245).

VIII. Schenkungen zwischen Ehegatten sind nach den allgemeinen Vorschriften zu beurtheilen. Die der Gattinn zum Putz gegebenen Sachen werden geschenket zu seyn vermuthet. Was in Absicht auf die künftige Ehe Brautpersonen geschenket wird, kann, wenn die Ehe ohne Verschulden des Geschenkgebers nicht erfolgt, widerrufen werden (§§. 1246, 1247).

IX. Ehegatten können in einem und dem nämlichen von beyden Seiten widerruflichen Testamente sich gegenseitig oder auch audere Personen als Erben einsetzen (§. 1248).

X. Zwischen Ehegatten ist auch ein Erbvertrag, jedoch nur unter Beobachtung aller Erforderniße eines schriftlichen Testamentes gültig; übrigens aber nach den Grundsätzen von Verträgen mit Rücksicht auf seinen Gegenstand

zu beurtheilen. Ein reiner Viertheil bleibt immer Kraft des Gesetzes der Freyheit zu testiren vorbehalten (§§. 1249 — 1254).

XI. Die (einer wirksamen Intabulation unterliegende) Fruchtnießung auf den Todesfall benimmt das Recht zur gesetzlichen Erbfolge in dem Vermögen des verstorbenen Gatten. Diese Fruchtnießung muß in dem Falle, daß der überlebende Gatte sie einem Andern abtreten will, oder sich wieder verehlichet, den Kindern des verstorbenen Ehegatten gegen einen angemessenen jährlichen Betrag überlassen werden (§§. 1255 — 1258).

XII. Die Einkindschaft hat keine rechtliche Wirkung (§. 1259).

XIII. Ein über das Vermögen des noch lebenden Ehemannes ohne Verschulden der Frau ausgebrochener Concurs berechtiget sie, die Sicherstellung des Heirathsgutes und der Widerlage, wie auch den Genuß des wittiblichen Unterhaltes, und, wenn keiner bedungen ist, den Genuß des Heirathsgutes anzusprechen. Der Concurs über das Vermögen der Gattinn läßt die Ehe-Pacte unverändert. Aber bey einer bedungenen Gütergemeinschaft wird im Falle des über das Vermögen des einen oder andern Ehegatten ausgebrochenen Concurses das gemeinschaftliche Vermögen, wie nach dem Tode, getheilt (§§. 1260 — 1262).

XIV. Bey einer freywilligen Scheidung hängt die Aufhebung oder Fortdauer der Ehe-Pacte von dem Einverständnisse ab. Bey einer Scheidung durch richterliches Urtheil steht die Wahl, im Falle, daß ein Theil schuldlos ist, diesem zu; außer diesem Falle aber kann ein oder der andere Theil die Aufhebung verlangen (§§. 1263 — 1264).

XV. Eine Nichtigerklärung der Ehe hebt die Ehe-Pacte auf, und giebt dem schuldlosen Theile ein Recht auf Entschädigung (§. 1266).

XVI. Eine einverständliche Trennung der Ehe (§§. 115 und 133) zernichtet die Ehe-Pacte. Die Trennung durch richterliches Urtheil gibt dem schuldlosen Theile, nebst voller Genugthuung, das Recht alles auf den Fall des Ueberlebens Bedungene, so wie auch die Theilung des der Gemeinschaft unterzogenen Gutes sogleich zu fordern, und das Recht aus dem Erbvertrage bleibt ihm vorbehalten. Ein Anspruch auf die gesetzliche Erbfolge hat nicht Statt (§. 1266).

Neun und zwanzigstes Hauptstück.

Von den Glücksverträgen.

Wetten und Spiele werden größtentheils nur zur Anregung schädlicher Leidenschaften, aus unordentlicher Gewinnsucht, mit entschiedener Ueberlegenheit über kurzsichtige Gegner, oder listigen Ränken unternommen, und erzeugen viele Streitigkeiten über den Ausgang und den verheißenen Preis. Andere Glücksverträge sind theils unschädlich, theils befördern sie die Industrie und den Handelsverkehr. Nur können Unerfahrne leicht in dunkle Rechtshändel verwickelt und übervortheilet werden. In dieser Hinsicht sind hier die Normen, und zwar großen Theils nach Anleitung des gemeinen Rechts entworfen worden.

I. Aus Wetten und Spielen kann der Preis gerichtlich nicht gefordert werden (§. 1271).

II. Der Käufer einer Erbschaft tritt in die Rechte und Verbindlichkeiten, die dem Erben als Erben zustehen. Dieser haftet ihm für das etwa zum Grunde gelegte Inventarium, sonst aber nur für die Richtigkeit des Erbrechts und sein Verschulden. Den Erbschaftsgläubigern und Vermächtnißnehmern haften beyde (§§. 1278 — 1283).

III. Die Leibrente ist vierteljährig vorhinein zu entrichten. Die Gläubiger und Kinder des Beziehers können

sich an dieselbe ihrer Forderungen wegen halten (§§. 1284 — 1286).

IV. Zum Anspruch auf den durch einen Versicherungsvertrag bedungenen Ersatz wird erfordert, daß der Versicherte den Unfall dem anwesenden Versicherer binnen drey Tagen, dem abwesenden aber in derjenigen Zeitfrist anzeige, welche anderswo (§. 862) zur Bekanntmachung der Annahme eines von einem Abwesenden gemachten Versprechens bestimmt worden ist (§§ 1288 — 1290).

Die übrigen hier vorkommenden Bestimmungen sind theils offenbar aus der Natur der Sache oder aus schon vorausgeschickten Principien erklärbar, theils besondern Gesetzen zugewiesen (§§. 1267 — 1270, 1273, 1274 — 1277, 1281, 1291, 1292).

Dreyßigstes Hauptstück.

Von dem Rechte des Schadenersatzes und der Genugthuung.

Bey diesem ebenfalls zu den persönlichen Sachenrechten gehörigen Rechte kommt es auf drey Hauptbestimmungen an: a) gegen wen es Statt habe, b) was es in sich begreife, und c) wie es durchzusetzen sey. Der erste Punct ist der schwierigste. Nach einer strengen Theorie des aussserbürgerlichen Privat-Rechtes hat man das Recht, jeden Menschen, der unsere Rechte, obgleich ohne Verschulden, verletzt hat, zum Ersatze anzuhalten.

Doch sehr unbillig und unpolitisch wäre die Sanctionirung dieses Grundsatzes im Staate, wo die Menschen so nahe aneinander gedrängt, die Berührungs-Puncte so häufig sind, und schon die Forderung der höchsten Aufmerksamkeit in auf Andere einwirkenden Handlungen den zu begünstigenden Verkehr, wenn nicht unmöglich, doch sehr schwer machen würde.

Die älteren und neueren Gesetzbücher schränken daher die Pflicht zum Schadenersatz auf das Verschulden, d. i. auf den bösen Vorsatz und das Versehen ein; sie unterscheiden überdieß bey dem letztern drey oder zwey Grade, nämlich das grobe und geringe Versehen, und rechnen nach Verschiedenheit der Verhältnisse oder Geschäfte bald nur das eine, bald auch das andere zum Verschulden an. Allein es lassen sich keine allgemeinen deutlichen Begriffe von dem Unterschiede zwischen groben und geringen Versehen angeben; alles beruht am Ende auf einer vernünftigen, billigen Beurtheilung des Richters; auch ist es überhaupt gerecht und billig, daß vielmehr derjenige den Schaden trage, dem irgend ein wahres, als dem gar kein Versehen zur Last fällt. Unser Gesetzbuch stellt demnach folgende Grundregeln auf:

I. Jedermann ist berechtiget, von demjenigen Ersatz zu fordern, der ihm aus Verschulden, d. i., vorsätzlich oder aus einem (schuldbaren) Versehen unmittelbar oder mittelbar einen Schaden zugefüget hat.

II. Ein Versehen fällt aber bey auf Andere einwirkenden Handlungen jedem Verstandesfähigen zur Schuld, wenn er denjenigen Grad des Fleißes unterläßt, welcher bey gewöhnlichen Fähigkeiten angewendet werden kann, oder zu dem er vermöge seines Standes, oder durch Vertrag, oder durch Einmengung in fremde Geschäfte sich verpflichtet hat.

III. Auch ein Verstandloser kann mit billiger Rücksicht auf alle Umstände zu einem Ersatze angehalten werden.

IV. Mehrere Theilnehmer haften für einen vorsätzlich verursachten und zugleich theilbaren Schaden nur verhält-

nißmäßig. Außer diesem Falle haftet aber auch Einer für alle mit Vorbehalt des Rückersatzes gegen die Uebrigen.

V. Der bloße Zufall trifft denjenigen, in dessen Vermögen oder Person er sich ereignet. (Diese fünf Grundregeln liegen in den §§. 1293 — 1322).

VI. Für einen aus böser Absicht oder auffallender Sorglosigkeit verursachten Schaden ist volle Genugthuung außer dem aber nur Schadloshaltung zu leisten; der Schade mag den Körper, die persönliche Freyheit, die Ehre oder das Vermögen betreffen (§§. 1323 — 1337).

VII. Das Recht zum Schadenersatze ist nach Verschiedenheit der Gesetzübertretungen bey dem unteren oder oberen Civilgerichte, bey dem Criminalgerichte, oder der politischen Behörde anzubringen (§§. 1338 — 1341).

Dritter Theil.

Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte.

Erstes Hauptstück.

Von Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten.

Die Personen- und Sachenrechte können durch gültige Verpflichtung eines Dritten oder durch einen Pfandvertrag sicher gestellt, befestiget werden (§§. 1342 — 1346, 1349). Diese Nebenverträge beruhen gleich den Hauptverträgen auf dem Grundsatze, daß der ausdrücklich oder stillschweigend erklärte Wille der Contrahenten erfüllt werden solle. Das Gesetz enthält beynahe eine bloße Zergliederung dessen, was die Contrahenten vermöge der Natur des Vertrages gewollt haben.

I. Wer sich als Mitschuldner verpflichtet, wird nach den anderswo gegebenen Vorschriften (§§. 888 — 896) beurtheilt, und wer sich als Bürge und Zahler, oder wer sich für eine Person, die vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft keine Verpflichtung eingehen kann, auch nur als Bürge verpflichtet, haftet als ein ungetheilter Mitschuldner (§§. 1347, 1352, 1357).

II. Ein Bürge kann außer dem Falle, daß der Hauptschuldner in Concurs verfallen oder sein Aufenthalt unbekannt ist, erst dann belanget werden, wenn der Hauptschuldner auf gerichtliche oder außergerichtliche Einmahnung seine Verbindlichkeit nicht erfüllet hat (§§. 1346, 1355, 1356).

III. Die Bürgschaft kann nicht weiter ausgedehnet werden, als sich der Bürge ausdrücklich erklärt hat (§§. 1348, 1350, 1351, 1353, 1354, 1362, 1363, 1366).

IV. Wer die Schuld eines Andern bezahlt, tritt in die Rechte des Gläubigers, und kann ihm alle zur Entschädigung dienliche Behelfe abfordern (§. 1358).

V. Aus mehreren Mitbürgen haftet jeder für den ganzen Betrag, mit Vorbehalt des Rückersatzes gegen die Uebrigen (§. 1359).

VI. Der Gläubiger, Schuldner und Bürge können einander durch einseitig unternommene Handlungen oder durch Verschulden an den Rechten keinen Abbruch thun (§§. 1360, 1361, 1363, 1364, 1365, 1367).

VII. Alle der Natur des Pfand- und Darleihensvertrages widerstreitenden Bedingungen sind ungültig (§§. 1368 — 1372).

VIII. Eine pflichtmäßige Sicherstellung muß durch ein nach dem Gesetze hinreichendes Pfand, und kann nur im Falle des Unvermögens durch einen tauglichen Bürgen geleistet werden (§§. 1373, 1374).

Zweytes Hauptstück.

Von Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten.

Zum Schutz der Freyheit des Eigenthums zielen hier die gesetzlichen Bestimmungen dahin ab, daß weder der Gläubiger noch der Schuldner, oder ein Dritter an seinen Rechten ohne seinen Willen Abbruch leide; die rechtlich geschehene Umänderung (§. 1375) in Erfüllung komme.

I. Durch eine wahre, den Rechtsgrund oder den Hauptgegenstand einer Forderung umschaffende Novation wird die vorige Hauptverbindlichkeit sammt den damit verknüpften Nebenverbindlichkeiten aufgehoben (§§. 1376 — 1379).

II. Ein Vergleich kann über alle noch zweifelhafte, und von dem Gesetze wegen des schädlichen Einflußes auf das öffentliche Wohl und die Privat-Sicherheit nicht ausgenommene Forderungen geschlossen werden (§§. 1380 — 1384).

III. Der Umfang, die Gränzen und die entkräftenden Mängel ergeben sich aus dem Inhalte und der Natur eines Vergleiches (§§. 1385 — 1391).

IV. Aus einer entgeltlichen Abtretung haftet der Cedent dem Uebernehmer sowohl für die Richtigkeit, als auch, in soweit kein eigenes Versehen des Letztern unterläuft, für die Einbringlichkeit der Forderung. Die Rechte des

Schuldners können ohne seine Erklärung durch eine Cession nicht geschmälert werden (§§. 1392 — 1399).

V. Eine Assignation gründet nur für diejenigen ein neues Rechts-Verhältniß oder eine neue Verbindlichkeit, welche dazu eingewilliget, oder dem andern durch ihr Verschulden einen Schaden verursachet haben (§§. 1400 — 1410).

Drittes Hauptstück.

Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten.

Die hier abgehandelten Aufhebungs-Arten lassen sich auf wenige, größten Theils schon aus dem römischen Rechte bekannte, einfache Principien und Ansichten zurück führen.

I. Durch gehörige Leistung dessen, was man zu leisten schuldig war, erlischt die Verbindlichkeit, mithin auch das gegenüberstehende Recht; folglich durch Zahlung (§§. 1411 — 1437), Compensation (§§. 1438 — 1443), Verlauf der Zeit (§. 1449), und in Rücksicht bloß persönlicher Rechte und Verbindlichkeiten durch den Tod (§. 1448).

II. Vermöge der Freyheit des Eigenthums kann ein unbeschränkter Eigenthümer sich seines Rechtes begeben, womit auch die entsprechende Verbindlichkeit wegfällt (§. 1444).

III. Das nur zwischen zwey verschiedenen Personen gedenkbare Rechtsverhältniß wird durch eine wahre Vereinigung des Rechts und der Verbindlichkeit in der nämlichen Person aufgehoben (§§. 1445 und 1446).

IV. Zufolge des von einem bloßen Zufalle geltenden Grundsatzes (§. 1311) kann die Verbindlichkeit auch durch

den zufälligen gänzlichen Untergang der zu leistenden Sache oder durch eine sonst zufällig eintretende Unmöglichkeit der Leistung erlöschen (§. 1447).

Einige nähere Bestimmungen über diese Erlöschungs-Arten und damit verknüpfte Gegenstände, wie über Quittungen oder die Zahlung einer Nichtschuld, leuchten von selbst ein, oder beruhen auf gegründeten rechtlichen Vermuthungen, oder auf an anderen Orten aufgestellten Rechtswahrheiten.

Viertes Hauptstück.

Von der Verjährung und Ersitzung.

Die Verjährung und Ersitzung läßt sich aus reinen Principien des natürlichen Privatrechtes schwerlich ableiten. Aber sie rechtfertiget sich aus den politischen Betrachtungen, daß zur allgemeinen öffentlichen und Privat-Sicherheit das Rechtsprechen möglich gemacht, die Rechtsstreitigkeiten vermindert, und zu Ende gebracht werden müßen; daß dabey der Verkehr und der sorgsame Eigenthümer mehr gewinne als verliere, und in den meisten Fällen der Einzelne nur durch sein eigenes Verschulden Schaden leide. Eben diese Betrachtungen, so wie auch Recht und Billigkeit verlangen jedoch, daß die Verjährung und Ersitzung nach Beschaffenheit der Gegenstände und der persönlichen Verhältnisse eingeschränkt und modificirt werde. Hiernach

I. Sind einige Gegenstände ihrer physischen, rechtlichen oder sittlichen Beschaffenheit wegen von der Ersitzung und Verjährung gänzlich ausgeschlossen (§§. 1451, 1452, 1455 — 1459, 1481 — 1483).

II. Zur Ersitzung wird, nebst der Fähigkeit überhaupt zu erwerben, ein rechtmäßiger, redlicher und echter Besitz, dann auch, so wie zur Verjährung, der vom Gesetze vorgeschriebene Verlauf der Zeit erfordert (§§. 1453, 1460 — 1465, 1477).

III. Der Zeitraum zur Ersitzung und Verjährung wird vom Gesetze nach der Wichtigkeit und Beschaffenheit des Gegenstandes, vorzüglich aber nach der minderen oder größeren Schwierigkeit, sein Recht zu beobachten und geltend zu machen, bestimmt (§§. 1454, 1466 — 1480, 1484 — 1497, 1502).

IV. Die Wirkung von der Ersitzung ist die Erwerbung des Eigenthumes und gerichtliche Anerkennung desselben; von der Verjährung aber die Erlöschung der Verbindlichkeit und die rechtliche Forderung der Tilgung der darauf sich beziehenden Urkunden (§§. 1498 — 1500).

V. Der Verjährung kann zwar im Voraus nicht entsaget, es kann aber auf dieselbe ohne Einwendung der Parteyen von Amtswegen kein Bedacht genommen werden (§§. 1501 und 1502).

Gedruckt bey Franz Seraph Hübschmann.

Österreich

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zeiller, Franz <<von>>,

Abhandlung über die Principien des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuchs

München 1827

J.austr. 66 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543447-7